

**Von:** [REDACTED]  
**An:** [REDACTED]  
**CC:** [REDACTED]  
**Gesendet am:** 10.01.2025 13:23:40  
**Betreff:** 21a/07/5.1/2024/0081 Errichtung und von drei Windenergieanlagen in Siesbach Firma Geres Power III GmbH,

DIESE EMAIL STAMMT VON EINEM EXTERNEN ABSENDER. BITTE BEACHTEN SIE DIES VOR DEM ÖFFNEN VON INTERNETLINKS ODER DATEIANHÄNGEN.

#####  
##

**21a/07/5.1/2024/0081 Errichtung und von drei Windenergieanlagen in Siesbach Firma Geres Power III GmbH,**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine 110-kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH.

Planungen von Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Falls Sie Fragen zu dieser Nachricht haben, schicken Sie bitte eine Mail an [stellungnahmen@westnetz.de](mailto:stellungnahmen@westnetz.de) mit Nennung dieser Vorgangsnummer: 180522.

Die für die Abwicklung dieses Geschäftsvorfalls erforderlichen Daten werden von der Westnetz GmbH im Sinne der Datenschutzgesetze in der jeweils gültigen Fassung erhoben, verarbeitet und genutzt.  
Alle Informationen hierzu finden Sie auf [www.westnetz.de/Datenschutz](http://www.westnetz.de/Datenschutz) oder werden Ihnen auf Verlangen separat übersandt.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Hochspannungsnetzes.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH  
DRW-S-LG-TM  
Florianstraße 15 – 21  
44139 Dortmund

Geschäftsführung: [REDACTED]

Sitz der Gesellschaft: Dortmund

Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund  
Handelsregister-Nr. HRB 30872  
USt-IdNr. DE 325265170

**Von:**

**An:**

**CC:**

**Gesendet am:** 02.01.2025 10:44:37

**Betreff:** AZ 21a/07/5.1/2024/0081 Ack, Änderungsantrag der Firma Geres Power III GmbH

DIESE EMAIL STAMMT VON EINEM EXTERNEN ABSENDER. BITTE BEACHTEN SIE DIES VOR DEM ÖFFNEN VON INTERNETLINKS ODER DATEIANHÄNGEN.

####  
##

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorgelegten Unterlagen sind aus unserer Sicht vollständig und prüffähig.  
Das Vorhaben der Geres Power III GmbH zur Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Enercon E138 EP3 E3 auf der Gemarkung Siesbach beeinträchtigt keine Belange in unserem Aufgabengebiet und es stehen auch keine Belange dem Vorhaben entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Verbandsgemeindeverwaltung Birkenfeld  
Auf dem Römer 17  
55765 Birkenfeld





Verbandsgemeinde  
**Birkenfeld** 

**Von:**

**An:**

**CC:**

**Gesendet am:** 25.03.2025 14:55:12

**Betreff:** AW: 241216\_Anforderung Vollständigkeit (14 Tage) und  
Stellungnahme der unteren Landesplanungsbehörde für den  
Änderungsantrag für 3 Windenergieanlagen in Siesbach

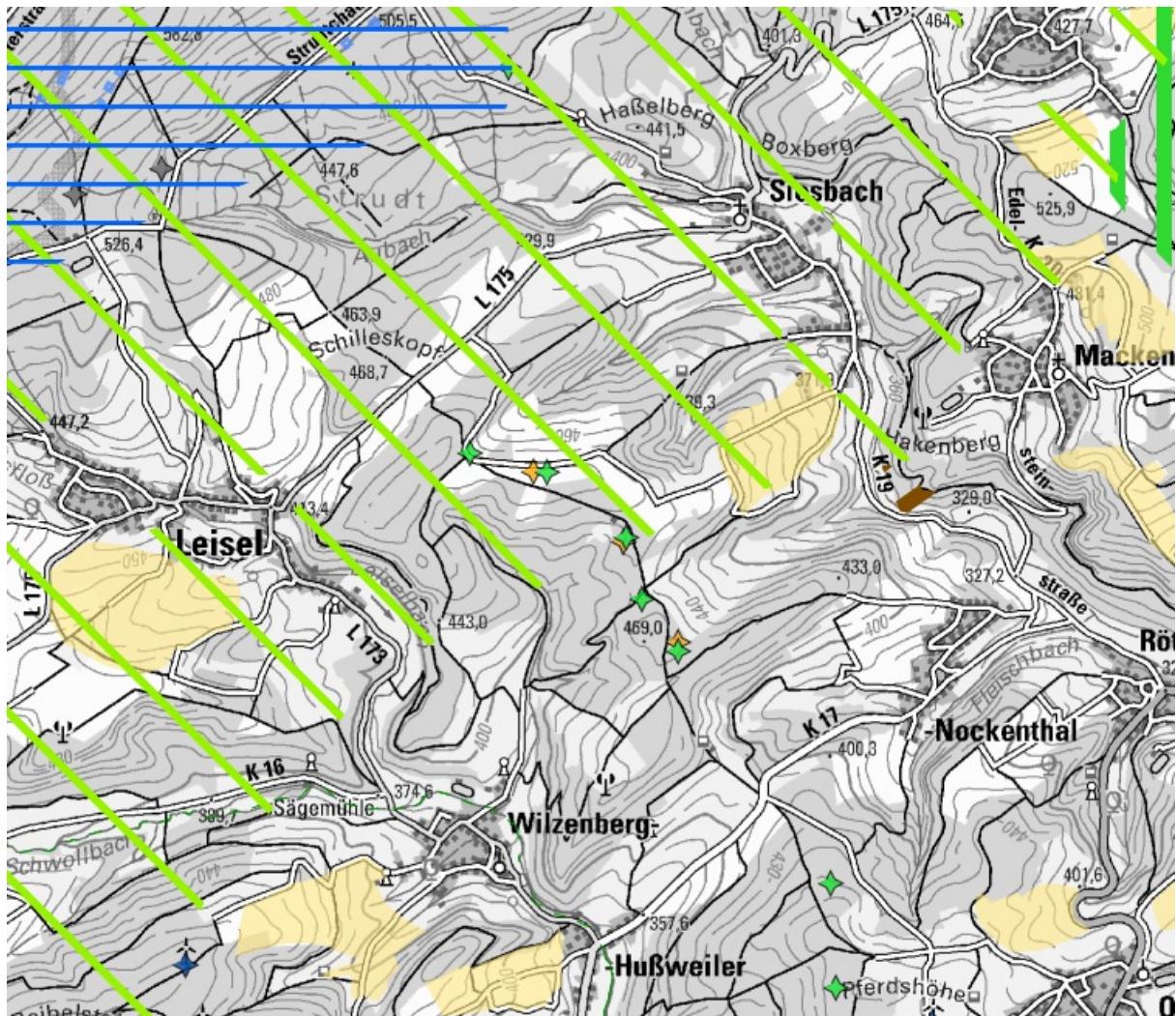
DIESE EMAIL STAMMT VON EINEM EXTERNEN ABSENDER. BITTE BEACHTEN SIE DIES VOR DEM ÖFFNEN VON INTERNET-LINKS ODER DATEIANHÄNGEN.

#####  
##

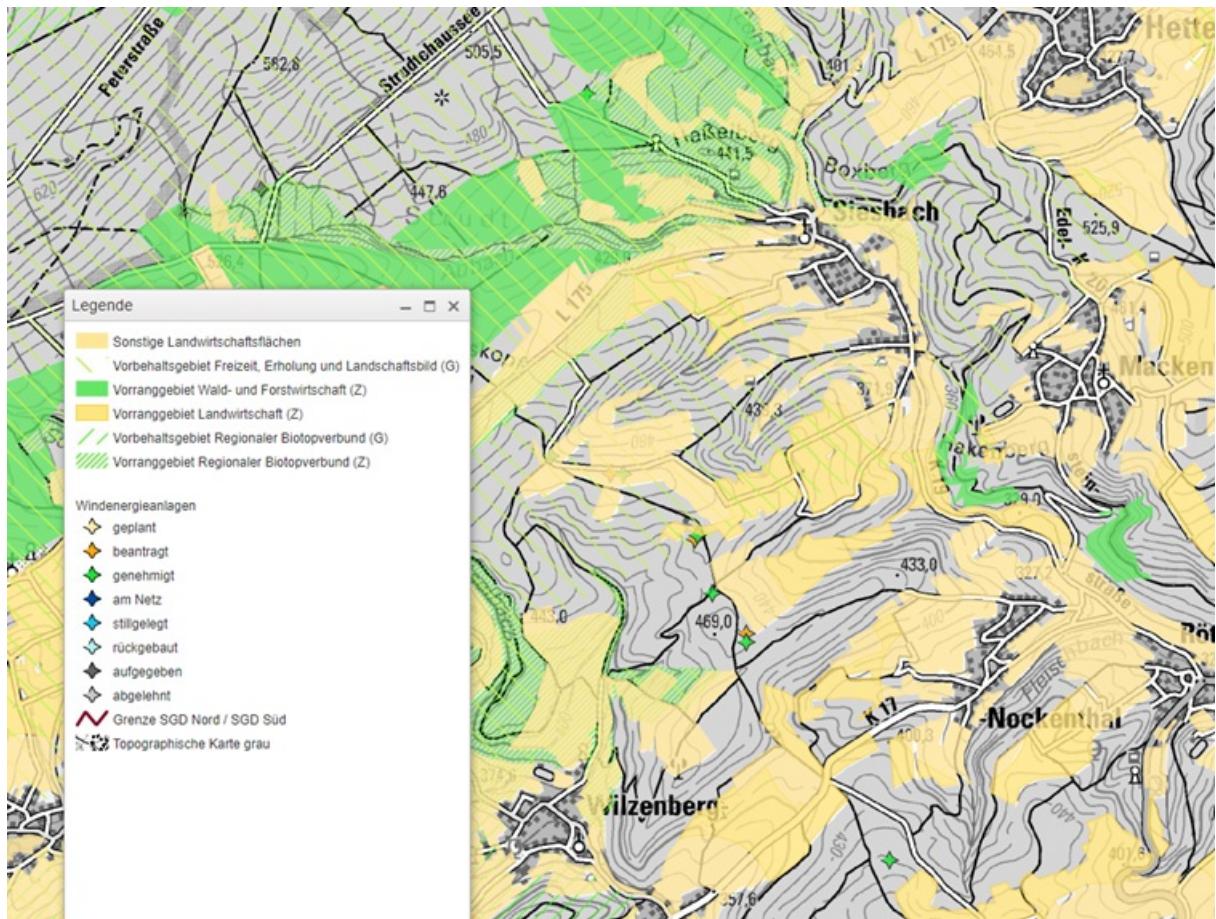
Sehr geehrte

aus landesplanerischer Sicht ergibt sich insgesamt durch die geplanten Änderungen des Vorhabens kein neuer Sachverhalt. An den ursprünglichen landesplanerischen Feststellungen kann daher festgehalten werden.

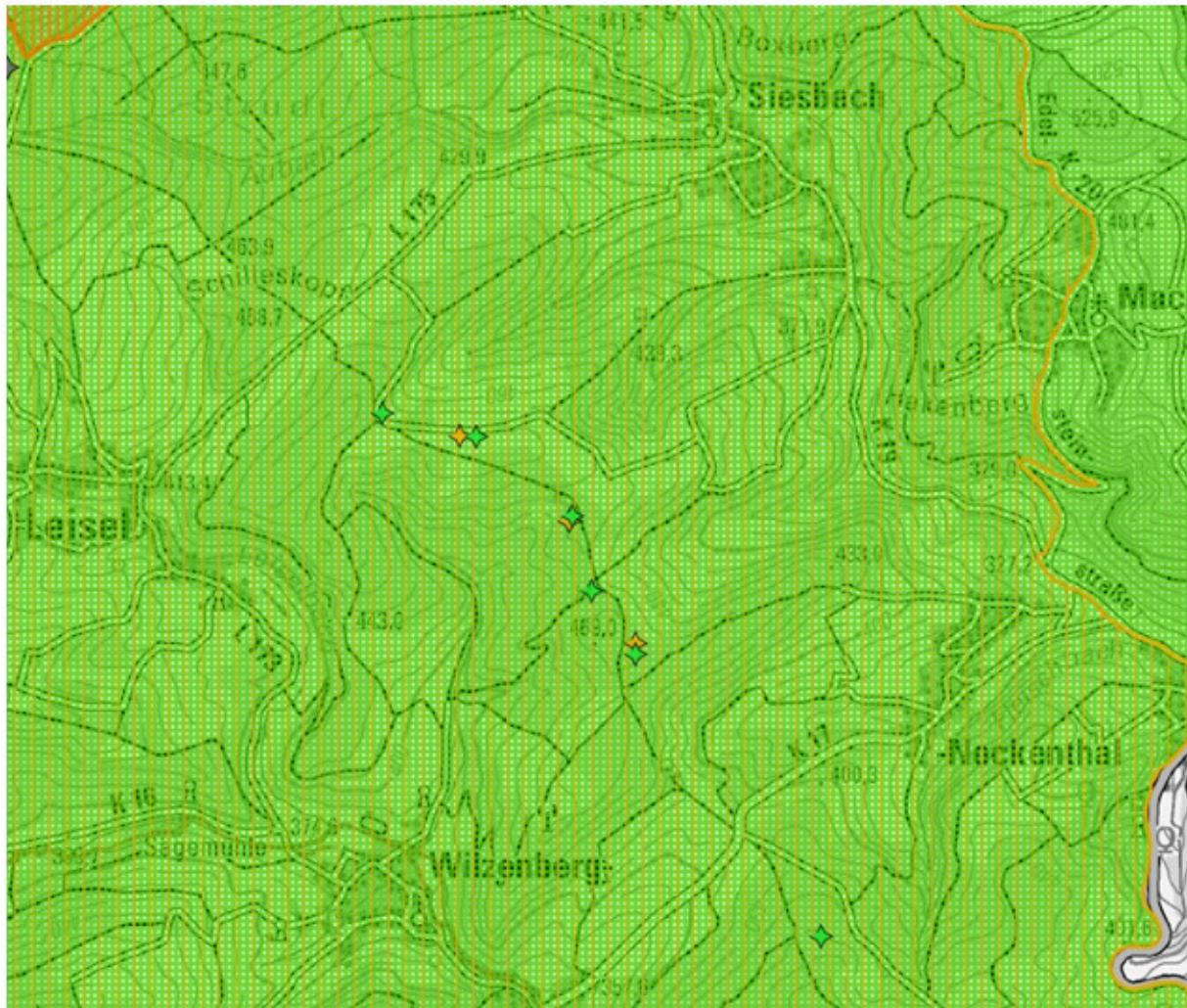
Aus dem LEP IV ergibt sich keine neuerliche Betroffenheit. Bezuglich der Einhaltung der Abstände zu Gebieten i.S.d. Z 163h LEP IV wird auf die gutachterliche Aussage im Landschaftspflegerischen Begleitplan (S. 4) sowie auf die beigelegte Mail von [REDACTED] verwiesen. Demnach beträgt der Abstand zu Gebieten i.S.d. Z 163h LEP IV mindestens 930m.



Aus dem RROP ergibt sich auch keine neuerliche Betroffenheit:



Auch im Bereich der Naturschutzgebiete ergibt sich keine neuerliche Betroffenheit



Kreisverwaltung Birkenfeld

Abt. 9 - Umwelt, Landesplanung und Climate-Change-Management

Schneewiesenstraße 25

55765 Birkenfeld

Tel: 06782 - [REDACTED]

Fax: 06782 - [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Internet: [www.landkreis-birkenfeld.de](http://www.landkreis-birkenfeld.de)



**Die Kreisverwaltung Birkenfeld wird ab dem 31.03.2025 neue Rufnummern erhalten!**

**Ihre Ansprechpartnerin / Ihren Ansprechpartner erreichen Sie ab diesem Zeitpunkt unter der neuen Tel.-N [REDACTED]**

Kreisverwaltung Birkenfeld

Abt. 9 - Umwelt, Landesplanung und Climate-

Change-Management

Schneewiesenstraße 25

55765 Birkenfeld

Tel: 06782 [REDACTED]

Fax: 06782 [REDACTED]



E-Mail: [REDACTED]

Internet: [www.landkreis-birkenfeld.de](http://www.landkreis-birkenfeld.de)



**Die Kreisverwaltung Birkenfeld wird ab dem 31.03.2025 neue Rufnummern erhalten!**

**Ihre Ansprechpartnerin / Ihren Ansprechpartner erreichen Sie ab diesem Zeitpunkt unter der neuen**

**Von:** [REDACTED]

**Gesendet:** Donnerstag, 19. Dezember 2024 09:46

**An:** [REDACTED]

**Betreff:** WG: 241216\_Anforderung Vollständigkeit (14 Tage) und Stellungnahme der unteren Landesplanungsbehörde für den Änderungsantrag für 3 Windenergieanlagen in Siesbach

wie besprochen

Kreisverwaltung Birkenfeld

Abt. 9 - Umwelt, Landesplanung und Climate-Change-Management

Schneewiesenstraße 25

55765 Birkenfeld

Tel: 06782 [REDACTED]

Fax: 06782 [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Internet: [www.landkreis-birkenfeld.de](http://www.landkreis-birkenfeld.de)



**Von:** poststelle <[poststelle@landkreis-birkenfeld.de](mailto:poststelle@landkreis-birkenfeld.de)>

**Gesendet:** Mittwoch, 18. Dezember 2024 10:45

**An:** [REDACTED]

**Betreff:** WG: 241216\_Anforderung Vollständigkeit (14 Tage) und Stellungnahme der unteren Landesplanungsbehörde für den Änderungsantrag für 3 Windenergieanlagen in Siesbach

Vor [REDACTED]

**Gesendet:** Montag, 16. Dezember 2024 14:45

**An:** poststelle

**Betreff:** 241216\_Anforderung Vollständigkeit (14 Tage) und Stellungnahme der unteren Landesplanungsbehörde für den Änderungsantrag für 3 Windenergieanlagen in Siesbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie unser Anschreiben und die Liste der beteiligten Behörden und Stellen zu dem Änderungsantrag der Firma GERES zur Errichtung von drei Windenergieanlagen in Siesbach.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]  
Zentralrat Gewerbeaufsicht

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Stresemannstraße 3-5  
56068 Koblenz

[REDACTED]  
[www.sgdnord.rlp.de](http://www.sgdnord.rlp.de)

SGD Nord, Obere Landesbehörde – was bedeutet das eigentlich? Das und vieles mehr erklären wir Ihnen in fünf kurzen Videos: <https://sgdnord.rlp.de/ueber-uns/filme>.

Informationen zum Datenschutz sowie zur elektronischen Kommunikation mit der SGD Nord finden Sie auf unserer Internetseite: <https://sgdnord.rlp.de/wichtige-seiten/datenschutz> und <https://sgdnord.rlp.de/service/elektronische-kommunikation>.

Werden auch Sie Teil unseres Teams: <https://sgdnord.rlp.de/stellenangebote>.

## Poststelle KVBIR

---

Kreisverwaltung Birkenfeld

Abteilung 1 - Zentrale Aufgaben und Finanzen

Schneewiesenstraße 25

55767 Birkenfeld

Tel: 06782 [REDACTED]

Fax: 06782 [REDACTED]

E-Mail: [poststelle@landkreis-birkenfeld.de](mailto:poststelle@landkreis-birkenfeld.de)

Internet: [www.landkreis-birkenfeld.de](http://www.landkreis-birkenfeld.de)



**Von:** [REDACTED]  
**An:** [REDACTED]  
**Gesendet am:** 20.01.2025 13:10:35  
**Betreff:** GERES, WP Siesbach Süd, Ziele des 163

Sehr geeh[REDACTED]  
anbei die Zusammenfassende Beurteilung der Ziele des 163c, d, g, h, entnommen aus der Tabelle 2 des LBP.

Mit freundlichen Grüßen



Angaben nach § 37a HGB unter Link:  
<http://geres-group.com/DEUTSCH/IMPRESSUM/>

**GERES** - Group - Gesellschaft zur Entwicklung und Nutzung regenerativer Energiesysteme  
CONFIDENTIALITY NOTICE

The contents of this email are confidential to the ordinary user of the email address to which it was addressed and may also be privileged. If you are not the addressee of this email you may not copy, forward, disclose or otherwise use it or any part of it in any form whatsoever. If you have received this email in error please email the sender by replying to this message.

**VERTRAULICHKEITSHINWEIS**

Der Inhalt dieser Email ist vertraulich und ausschließlich für den Besitzer der genannten Email-Adresse bestimmt. Anderen Personen als dem Empfänger ist es nicht erlaubt, diese Email zu kopieren, weiterzuleiten, offenzulegen oder sie in irgendeiner Form oder Teilen zu verwenden. Sollten Sie diese Email irrtümlich erhalten haben, senden Sie diese bitte an den Absender zurück.

Tabelle 2: Vorhabenrelevante Vorgaben des LEP IV

Aussage des LEP IV	Text	Bezug zum Vorhaben
Grundsatz G 163 c	„Landesweit sollen auch zwei Prozent der Fläche des Waldes für die Nutzung durch die Windenergie zur Verfügung gestellt werden. Die Regionen des Landes leisten hierzu entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag.“	Zwei der drei geplanten WEAn befinden sich in einem Waldgebiet.
Ziel Z 163 d	„In Gebieten mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren sowie in Wasserschutzgebieten der Zone I ist die Windenergie ausgeschlossen.“	Die geplanten WEAn befinden sich weder in räumlicher Nähe von Waldbeständen, die älter als 120 Jahre und größer als 10 Hektar sind, noch innerhalb davon. Darüber hinaus liegen alle drei geplanten WEA-Standorte außerhalb von Wasserschutzzone I von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten.
Ziel Z 163 g	„Einzelne Windenergieanlagen dürfen nur an solchen Standorten errichtet werden, an denen der Bau von mindestens drei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich ist. Ersetzt eine einzelne Windenergieanlage bereits errichtete Windenergieanlagen, muss der Bau von mindestens zwei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich sein. Die Festlegungen der Sätze 1 und 2 gelten nicht für Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung in Baugebieten für gewerbliche und industrielle Nutzungen.“	Die drei geplanten WEAn befinden sich nicht innerhalb eines regionalplanerisch festgesetzten Vorranggebiets für Windenergie.
Ziel Z 163 h	Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist ein Mindestabstand dieser Anlagen von mindestens 900 Metern zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten einzuhalten.	Die Anlagenhöhe der drei geplanten WEAn beträgt 229,13 m. Damit wäre, um den Vorgaben des LEP IV zu entsprechen, ein Mindestabstand von 900 m zu reinen, allgemeinen, dörflichen und besonderen Wohngebieten sowie zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten sowie zu urbanen Gebieten einzuhalten. Der diesbezüglich geringste Abstand beträgt 930 m zwischen der WEA 3 und Nockenthal.

**Von:**  
**An:**  
**CC:**  
**Gesendet am:**

[REDACTED]  
10.01.2025 11:24:38

**Betreff:**  
AW: 241216\_Anforderung Vollständigkeit (14 Tage) und  
Stellungnahme der unteren Landesplanungsbehörde für den  
Änderungsantrag für 3 Windenergieanlagen in Siesbach

DIESE EMAIL STAMMT VON EINEM EXTERNEN ABSENDER. BITTE BEACHTEN SIE DIES VOR DEM ÖFFNEN VON INTERNET-LINKS ODER DATEIANHÄNGEN.

####  
##

Sehr ge[REDACTED]

aus Sicher der unteren Landesplanungsbehörde sind die Unterlagen unvollständig. Wir bitten um Vorlage eines entsprechenden Dokumentes in welchem die beabsichtigte Änderung insbesondere in Anzahl, Standort und Höhe landesplanerisch dargestellt und bewertet wird.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
[REDACTED]

---

Kreisverwaltung Birkenfeld  
Abt. 9 - Umwelt, Landesplanung und Climate-  
Change-Management  
Schneewiesenstraße 25  
55765 Birkenfeld

Tel: 06782  
Fax: 06782  
[REDACTED]



E-Mail: [REDACTED]  
Internet: [www.landkreis-birkenfeld.de](http://www.landkreis-birkenfeld.de)

#### -----Ursprüngliche Nachricht-----

Von:

Gesendet: Freitag, 3. Januar 2025 07:23

An:

Betreff: AW: 241216\_Anforderung Vollständigkeit (14 Tage) und Stellungnahme der unteren Landesplanungsbehörde für den Änderungsantrag für 3 Windenergieanlagen in Siesbach

Sehr geehr

zunächst noch ein gutes neues Jahr!

Hatten Sie es mit diesem Link versucht? Bei mir hat es beim testen funktioniert.

Versuchen Sie es bitte nochmal.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Zentralreferat Gewerbeaufsicht

## STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Stresemannstraße 3-5

56068 Koblenz

Telefon +49261 1

Telefax +49261 1

[www.sqdnord.rlp.de](http://www.sqdnord.rlp.de)

#### -----Ursprüngliche Nachricht-----

Von:

Gesendet: Donnerstag, 2. Januar 2025 16:04

An:

**Betreff:** AW: 241216\_Anforderung Vollständigkeit (14 Tage) und Stellungnahme der unteren Landesplanungsbehörde für den Änderungsantrag für 3 Windenergieanlagen in Siesbach

DIESE EMAIL STAMMT VON EINEM EXTERNEN ABSENDER. BITTE BEACHTEN SIE DIES VOR DEM ÖFFNEN VON INTERNET-LINKS ODER DATEIANHÄNGEN.

#####
#####

Sehr geeh

der Link zum Abruf der Dokumente funktioniert leider nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

---

[REDACTED]

---

Kreisverwaltung Birkenfeld  
Abt. 9 - Umwelt, Landesplanung und Climate-Change-Management Schneewiesenstraße  
25  
55765 Birkenfeld

Tel: 06782 - [REDACTED]

Fax: 06782 - [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Internet: [www.landkreis-birkenfeld.de](http://www.landkreis-birkenfeld.de) <<https://smex-ctp.trendmicro.com:443/wis/clicktime/v1/query?url=http%3a%2f%2fwww.landkreis%2dbirkenfeld.de&umid=2d3fd545-bbfc-4992-b244-69255f808454&auth=0e071e4deb6e27c7259301f8f53f60380dd86f99-20240a9f2f8108946c8fc07514e14e7a9500c827>>

Von: [REDACTED]

Gesendet: Montag, 16. Dezember 2024 14:45

An: poststelle

Betreff: 241216\_Anforderung Vollständigkeit (14 Tage) und Stellungnahme der unteren

Landesplanungsbehörde für den Änderungsantrag für 3 Windenergieanlagen in Siesbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie unser Anschreiben und die Liste der beteiligten Behörden und Stellen zu dem Änderungsantrag der Firma GERES zur Errichtung von drei Windenergieanlagen in Siesbach.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Zentralreferat Gewerbeaufsicht

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Stresemannstraße 3-5

56068 Koblenz

Telefon +49261 [REDACTED]

Telex +49261 [REDACTED]

[www.sgdnord.rlp.de](http://sgdnord.rlp.de)

SGD Nord, Obere Landesbehörde - was bedeutet das eigentlich? Das und vieles mehr erklären wir Ihnen in fünf kurzen Videos: <https://sgdnord.rlp.de/ueber-uns/filme>.

Informationen zum Datenschutz sowie zur elektronischen Kommunikation mit der SGD Nord finden Sie auf unserer Internetseite: [https://sgdnord.rlp.de/wichtige-](https://sgdnord.rlp.de/wichtige-seiten/datenschutz)

[seiten/datenschutz](https://sgdnord.rlp.de/service/elektronische-kommunikation) und <https://sgdnord.rlp.de/service/elektronische-kommunikation>.

Werden auch Sie Teil unseres Teams: [<https://sgdnord.rlp.de/stellenangebote>](https://sgdnord.rlp.de/stellenangebote) .

Poststelle KVBIK

---

Kreisverwaltung Birkenfeld

Abteilung 1 - Zentrale Aufgaben und Finanzen Schneewiesenstraße 25

55767 Birkenfeld

Tel:

[REDACTED]

Fax:



E-Mail:

poststelle@landkreis-birkenfeld.de <mailto:poststelle@landkreis-birkenfeld.de>

Internet:

www.landkreis-birkenfeld.de <<https://smex-ctp.trendmicro.com:443/wis/clicktime/v1/query?url=http%3a%2f%2fwww.landkreis%2dbirkenfeld.de&umid=2d3fd545-bbfc-4992-b244-69255f808454&auth=0e071e4deb6e27c7259301f8f53f60380dd86f99-20240a9f2f8108946c8fc07514e14e7a9500c827>>

**Von:**

**An:**

**CC:**

**Gesendet am:** 23.01.2025 14:03:36

**Betreff:** AW: Anschreiben zur Vollständigkeit und Stellungnahme des Vorhabens der Fa. Geres GmbH für 3 Windenergieanlagen in Siesbach BIR

Az.: 325-134-02.084.03

Sehr geeh[REDACTED]

die Standorte der geplanten Windenergieanlagen Siesbach 1 -3 befinden sich außerhalb von Altablagerungen, Altstandorten, Wasserschutzgebieten und oberirdischen Fließgewässern. Insofern bestehen gegen das Vorhaben aus wasser- und abfallwirtschaftlicher sowie bodenschutzrechtlicher Sicht keine Einwände.

Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen liegt in der Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde bei der Kreisverwaltung Birkenfeld.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

--  
[REDACTED]  
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz  
STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD  
Stresemannstraße 3-5  
56068 Koblenz  
Telefon +49261 [REDACTED]  
Telefax +49261 [REDACTED]

[www.sgdnord.rlp.de](http://www.sgdnord.rlp.de)

SGD Nord, Obere Landesbehörde – was bedeutet das eigentlich? Das und vieles mehr erklären wir Ihnen in fünf kurzen Videos: <https://sgdnord.rlp.de/ueber-uns/filme>.

Informationen zum Datenschutz sowie zur elektronischen Kommunikation mit der SGD Nord finden Sie auf unserer Internetseite: <https://sgdnord.rlp.de/wichtige-seiten/datenschutz> und <https://sgdnord.rlp.de/service/elektronische-kommunikation>.

Werden auch Sie Teil unseres Teams: <https://sgdnord.rlp.de/stellenangebote>.

**Von** [REDACTED]

**Gesendet:** Mittwoch, 22. Januar 2025 16:29

**An:** [REDACTED]

**Betreff:** WG: Anschreiben zur Vollständigkeit und Stellungnahme des Vorhabens der Fa. Geres GmbH für 3 Windenergieanlagen in Siesbach BIR

Hallo [REDACTED]

Weiterleitung des aktuellen Links zur Kenntnis.

Freundliche Grüße

Von [REDACTED]

Gesendet: Montag, 16. Dezember 2024 16:15

An: 'poststelle@landkreis-birkenfeld.de' <poststelle@landkreis-birkenfeld.de>; 'info@vgv-birkenfeld.de' <info@vgv-birkenfeld.de>; 'office@lgb-rlp.de' <office@lgb-rlp.de>; LBM (LSV) <Lbm@lbm-BadKreuznach.rlp.de>; 'landesarchaeologie@gdke.rlp.de' <landesarchaeologie@gdke.rlp.de>; 'landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de' <landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de>; 'erdgeschichte@gdke.rlp.de' <erdgeschichte@gdke.rlp.de>; 'stellungnahmen@westnetz.de' <stellungnahmen@westnetz.de>; 'info@lwk.rlp.de' <info@lwk.rlp.de>; 'dlr-mh@dlr.rlp.de' <dlr-mh@dlr.rlp.de>; 'ZdF Oeffentliche Planung' <ZdF.Oeffentlicheplanung@wald-rlp.de>; Poststelle22 (SGD Nord) <Poststelle22@sgdnord.rlp.de>; [REDACTED]

Poststelle32 <Poststelle32@sgdnord.rlp.de>;

'PB24.TOEBAU@dwd.de' <PB24.TOEBAU@dwd.de>; Luftfahrthindernisse (LSV)

<Luftfahrthindernisse@lmb.rlp.de>; 'verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de'

<verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de>; 'BAIUDBwToeB@bundeswehr.org'

<BAIUDBwToeB@bundeswehr.org>; 'netzauskunft@pledoc.de' <netzauskunft@pledoc.de>

**Betreff:** Anschreiben zur Vollständigkeit und Stellungnahme des Vorhabens der Fa. Geres GmbH für 3 Windenergieanlagen in Siesbach BIR

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Einfachheit kommt hier ein neuer Link, über den Sie ohne Passwortschutz in die Antrags- und Planunterlagen zu dem o.g. Vorhaben Einsicht erhalten:

[REDACTED]  
Zusatz für die Kreisverwaltung: bitte an die untere Wasserbehörde, untere Landesplanungsbehörde, untere Bauaufsichtsbehörde, untere Denkmalschutzbehörde und untere Naturschutzbehörde weiterleiten! Danke!  
Zusatz für die VGV: bitte an die OG Siesbach weiterleiten. Danke!

Sollte es wider Erwarten nicht funktionieren, bitte ich um kurze Rückmeldung. Die Unannehmlichkeiten bitte ich zu entschuldigen!

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED] Zentralrat Gewerbeaufsicht - Genehmigungsverfahren Windenergie

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Stresemannstraße 3-5

56068 Koblenz

Telefon 0261 [REDACTED]

Telefax 0261 [REDACTED]

www.sgdnord.rlp.de

**Von:**

**An:**

**Gesendet am:** 13.01.2025 11:30:30

**Betreff:** AW: Änderungsantrag für 3 WEA in Siesbach

DIESE EMAIL STAMMT VON EINEM EXTERNEN ABSENDER. BITTE BEACHTEN SIE DIES VOR DEM ÖFFNEN VON INTERNETLINKS ODER DATEIANHÄNGEN.

#####  
##

Sehr geehrte

Kompensationsmaßnahmen sind im KSP so darzustellen, wie sie im immissionsrechtlichen Bescheid festgesetzt werden. Hier hat die Abstimmung zwischen der Zulassungsbehörde(SGD Nord) und der Antragstellerin zu erfolgen. Erst nach der Bestandskraft des Bescheides werden die Kompensationsmaßnahmen und Flächen von der UNB verzeichnet und im LANIS veröffentlicht.  
Mit freundlichen Grüßen  
i.A.

Kreisverwaltung Birkenfeld  
Abt. 9 - Umwelt, Landesplanung und Climate-  
Change-Management  
Schneewiesenstraße 25  
55765 Birkenfeld

Tel: 06782  
Fax: 06782



E-Mail:

Internet: [www.landkreis-birkenfeld.de](http://www.landkreis-birkenfeld.de)



**Von:**

**Gesendet:** Montag, 13. Januar 2025 09:55

**An:**

**Cc:** [REDACTED] d.de>

**Betreff:** WG: Änderungsantrag für 3 WEA in Siesbach

z.K und mit der Bitte um Antwort zu KSP an [REDACTED]

[REDACTED]  
Abteilungsleiter

---

Kreisverwaltung Birkenfeld  
Abt. 9 - Umwelt, Landesplanung und Climate-Change-Management  
Schneewiesenstraße 25  
55765 Birkenfeld

Tel: 06782 - [REDACTED]  
Fax: 06782 - [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]  
Internet: [www.landkreis-birkenfeld.de](http://www.landkreis-birkenfeld.de)



---

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Freitag, 10. Januar 2025 15:44

**A:** [REDACTED]  
**C:** [REDACTED]

**Betreff:** AW: Änderungsantrag für 3 WEA in Siesbach

Sehr geehrte [REDACTED]

vorab wünsche ich Ihnen einen guten Start ins neue Jahr.

Vielen Dank für Ihre Rückmeldung, die Gegenüberstellung werden wir ausarbeiten und Ihnen zukommen lassen.  
Das Projekt Windpark Siesbach Süd habe ich im KSP-Portal am 06.11.2024 unter EIV-112024-TRXWFQ angelegt.

Zu welchem Zeitpunkt sollen die Kompensationsmaßnahmen eingetragen werden?  
Zum jetzigen Zeitpunkt oder nach Abstimmung und Gutheißung Ihrerseits?

[REDACTED] würden sie bitte die Eingriffe durch die Windenergieanlagen (shape-format) im KSP-Portal eintragen

Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen  
[REDACTED]

---

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Mittwoch, 8. Januar 2025 16:41  
**An:** [REDACTED]

**Betreff:** Änderungsantrag für 3 WEA in Siesbach

Sehr geehrte [REDACTED]

die u.NSB hat mitgeteilt, dass die Unterlagen nicht vollständig sind:

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*die Unterlagen sind bezüglich „Naturschutz“ derzeit unvollständig.*

*Nach einer ersten kurzen Durchsicht als untere Naturschutzbehörde fehlen derzeit folgende Unterlagen für eine naturschutzfachliche Prüfung:*

*Es fehlt eine Gegenüberstellung der nach neuem Antrag geplanten zu den mit dem derzeit gültigen Genehmigungsbescheid festgesetzten naturschutzfachlichen Maßnahmen. Die mit der beantragten Änderungsgenehmigung einhergehenden Änderungen sind als solche eindeutig und nachvollziehbar darzustellen. U.a. sind die Änderungen auch für die Maßnahmen zum Schutz des Rotmilans, der Fledermäuse und der Haselmäuse detailliert und nachvollziehbar darzustellen. Eine vergleichende Gegenüberstellung der derzeit im Bescheid festgesetzten Maßnahmen, der Änderungen sowie der künftig geplanten Festsetzungen wäre zielführend.*

*Die geplante Naturschutz-Maßnahmen sind so detailliert und nachvollziehbar darzustellen, dass diese unverändert als Nebenbestimmungen in den Bescheid übernommen werden können. So ist beispielsweise auch die Maßnahme 10.3. so zu spezifizieren, dass die „Herstellung“ und die Bearbeitung der Flächen ganz konkret vorgegeben wird. Die eigentumsrechtliche Absicherung aller Maßnahmenflächen ist ebenfalls so konkret vorzugeben, dass auch diesbezüglich eine Übernahme als Nebenbestimmung in den Bescheid erfolgen kann.*

**Hinweis:**

*Der Vorhabenträger als Verursacher des Eingriffs (Eingreifer) hat auf Verlangen der Zulassungsbehörde die erforderlichen Daten nach den Vorgaben des §6 LKompVzVo in digitaler Form zur Verfügung zu stellen. Die erforderlichen Daten sind von dem Eingreifer in der Webanwendung KSP (Kompensationsverzeichnis Serviceportal) einzugeben.*

*Mit freundlichen Grüßen*

*Im Auftrag*

[REDACTED]  
*Abteilungsleiter*

*Mit freundlichen Grüßen*

*Im Auftrag*

[REDACTED]  
Zentralreferat Gewerbeaufsicht - Genehmigungsverfahren Windenergie

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Stresemannstraße 3-5

56068 Koblenz

Telefon 0261 [REDACTED]

Telefax 0261 1 [REDACTED]

[www.sgdnord.rlp.de](http://www.sgdnord.rlp.de)

**Von:** [REDACTED]  
**An:** [REDACTED]  
**CC:** [REDACTED]  
**Gesendet am:** 02.04.2025 14:49:03  
**Betreff:** AW: Änderungsantrag der Fa. Geres für 3 Windenergieanlagen in Siesbach

DIESE EMAIL STAMMT VON EINEM EXTERNEN ABSENDER. BITTE BEACHTEN SIE DIES VOR DEM ÖFFNEN VON INTERNETLINKS ODER DATEIANHÄNGEN.

#####  
##

Sehr geehrte [REDACTED]

zu den Dienstbarkeitseintragungen:

wie im Telefonat erörtert, wurden diese unsererseits bis dato erst nach **Erteilung der Genehmigung, aber als Voraussetzung zum Baubeginn** nachgewiesen bzw. eingetragen. Ungeachtet dessen, sind 85% der Flächen bereits mit einer Dienstbarkeitseintragung belegt, für die GERES Siesbach GmbH & Co. KG.

Wie Sie den angefügten Dokumenten entnehmen können, ist die GERES EnergieSysteme GmbH & Co. KG als Kommanditistin eingetreten, und im Zuge der Auflösung der Gesellschaften der eingetretenen GERES EnergieSysteme GmbH angewachsen ist. Über den angefügten Vertrag sind alle Rechten und Pflichten der GERES EnergieSysteme GmbH auf die GERES Power GmbH übergegangen.

Zu den weiteren Themen kommen wir in gesonderter Mail auf Sie zu.

Mit freundlichen Grüßen  
[REDACTED]

---

Vor [REDACTED]  
Gesendet: Donnerstag, 20. März 2025 18:14  
An: [REDACTED]

Betreff: WG: Änderungsantrag der Fa. Geres für 3 Windenergieanlagen in Siesbach

Sehr geehrte [REDACTED]

die Berechnung der notwendigen Flächengrößen für die Maßnahmen V 4 und die CEF-Maßnahme CEF-1 ist in der vorgelegten Unterlage weiterhin nicht nachvollziehbar.

Die Größe der Nahrungshabitate im Gefahrenbereich verringert sich gemäß Tab. 11 insgesamt von 55.819 qm auf 50.592 qm. Die geplanten erheblichen Flächenreduzierungen für die Maßnahmen V4 und CEF-1 gemäß Kapitel 4.2. sind danach nicht zu rechtfertigen.

Tab. 12 und Abb. 3 sind unverständlich. Soweit erkennbar wird danach bei vielen Nahrungshabitaten im

Gefahrenbereich nicht durch Änderung der Nutzung die Gefahr für Rotmilane gemäß Maßnahme V 4 reduziert. U.E. müssten dies aber bei allen Nahrungshabiten im Gefahrenbereich festgesetzt werden, so wie es auch im Fazit zum Rotmilan auf Seite 20 der Unterlage beschrieben ist.

Die geplanten erheblichen Reduzierungen für o.g. Maßnahmen V 4 und CEF-1 zum Schutz der Rotmilane gemäß Kap. 4.2. der Unterlage sind für uns nicht nachzuvollziehen.

Bezüglich der Fledermäuse bitten wir um Übermittlung einer Kopie der Grundlage, nach welcher der Niederschlag im Algorithmus berücksichtigt werden kann ohne das Tötungsrisiko für Fledermäuse signifikant zu erhöhen und welche Parameter dabei in welcher Weise zu berücksichtigen sind.

Alle Flächen mit naturschutzfachlichen Festsetzungen in den Nebenbestimmungen des Bescheids müssen mit Grunddienstbarkeiten dauerhaft im Grundbuch gesichert werden. Pachtverträge, wie in Kapitel 6 beschrieben, reichen nicht.

Hinweis: In einen Genehmigungsbescheid für die geplanten WEAn werden entgegen den Aussagen in der vorgelegten Unterlagen keine überschüssigen Ökopunkte festgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Kreisverwaltung Birkenfeld  
Abt. 9 - Umwelt, Landesplanung und  
Climate-Change-Management  
Schneewiesenstraße 25  
55765 Birkenfeld

Tel:

Fax:



E-Mail:

Internet: [www.landkreis-birkenfeld.de](http://www.landkreis-birkenfeld.de)

**erhalten!**

**Ihre Ansprechpartnerin / Ihren Ansprechpartner erreichen Sie ab diesem Zeitpunkt unter der neuen**

Von:

Gesendet: Donnerstag, 20. Februar 2025 08:17

Betreff: AW: Änderungsantrag der Fa. Geres für 3 Windenergieanlagen in Siesbach

Sehr geeh.

anbei das Dokument mit den gewünschten Ergänzungen / Änderungen.

MfG

Von:

Gesendet: Montag, 17. Februar 2025 14:04

Betreff: AW: Änderungsantrag der Fa. Geres für 3 Windenergieanlagen in Siesbach

Sehr geeh.

zu Ihrer nachgereichten Unterlage teilen wir mit:

#### Nr. 4.2.3:

Der Text nimmt Bezug auf Tabelle 6 und beschreibt eine Reduzierung von 55.819 qm auf 26.870 qm. Der gesamte Absatz ist für uns nicht nachvollziehbar.

#### Nr. 4.2.4 CEF-Maßnahme

Die Maßnahme muss für jede Parzelle mit allen Mähzeitpunkten konkretisiert werden und auch das zugehörige Monitoring ist ganz konkret darzustellen, sodass die Maßnahme inkl. Monitoring als konkrete, nachvollziehbare und kontrollierbare Nebenbestimmung im Änderungsbescheid festgesetzt werden kann.

#### Nr. 4.3. Fledermäuse

Es fehlen die Aussagen,

1. ob die Abschaltungen zum Fledermausschutz unverändert beibehalten werden
2. an welchen WEA das Fledermaus-Monitoring nach bisheriger Genehmigung durchzuführen war und an welchen es stattdessen nun durchzuführen sein wird
3. ob eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die vorhandenen Fledermäuse damit sicher

verhindert wird

#### Nr. 4.5. Haselmaus

Es fehlen konkrete Aussagen zur artenschutzrechtlichen Zulässigkeit (in Bezug zu allen Verboten des § 44 BNatSchG) in Bezug zur Haselmaus als "FFH-Angang-IV-Art" in Anbetracht der anzunehmenden erheblich höheren Betroffenheit aufgrund der neuen Untersuchungsergebnisse. Ungeklärt bleibt auch: Sollen die bisherigen Festsetzungen zur Haselmaus beibehalten werden? Ist dies artenschutzrechtlich zulässig?

#### Zugriffsrecht auf alle Maßnahmenflächen

Die eigentumsrechtliche Absicherung **aller** Maßnahmenflächen ist ebenfalls so konkret vorzugeben, dass auch diesbezüglich eine Übernahme als Nebenbestimmung in den Bescheid erfolgen kann.

#### Fehlendes Fazit:

Ein Fazit zur naturschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Zulässigkeit des Änderungsantrags mit Nennung aller hierfür notwendigen Änderungen bei den naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen fehlt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kreisverwaltung Birkenfeld  
Abt. 9 - Umwelt, Landesplanung und  
Climate-Change-Management  
Schneewiesenstraße 25  
55765 Birkenfeld

Tel:  
Fax:



E-Mail:

Internet: [www.landkreis-birkenfeld.de](http://www.landkreis-birkenfeld.de)

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]

Gesendet: Montag, 17. Februar 2025 07:58

An: [REDACTED]

Cc: [REDACTED]

Betreff: AW: Änderungsantrag der Fa. Geres für 3 Windenergieanlagen in Siesbach  
[REDACTED]

Sehr geeh[REDACTED]

anbei übersende ich Ihnen die Darstellungen der Änderung in Text und Karten zum Änderungsantrag mit der Bitte um Prüfung.

Mit freundlichen Grüßen  
[REDACTED]

An den Bergen 28, 60437 Frankfurt  
[REDACTED]

Angaben nach § 37a HGB unter Link:

<http://geres-group.com/DEUTSCH/IMPRESSUM/>

GERES -Group - Gesellschaft zur Entwicklung und Nutzung regenerativer Energiesysteme CONFIDENTIALITY NOTICE The contents of this email are confidential to the ordinary user of the email address to which it was addressed and may also be privileged. If you are not the addressee of this email you may not copy, forward, disclose or otherwise use it or any part of it in any form whatsoever. If you have received this email in error please email the sender by replying to this message.

VERTRAULICHKEITSHINWEIS

Der Inhalt dieser Email ist vertraulich und ausschließlich für den Besitzer der genannten Email-Adresse bestimmt. Anderen Personen als dem Empfänger ist es nicht erlaubt, diese Email zu kopieren, weiterzuleiten, offenzulegen oder sie in irgendeiner Form oder Teilen zu verwenden. Sollten Sie diese Email irrtümlich erhalten haben, senden Sie diese bitte an den Absender zurück

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]

Gesendet: Dienstag, 28. Januar 2025 08:21

An: [REDACTED]

Betreff: WG: Änderungsantrag der Fa. Geres für 3 Windenergieanlagen in Siesbach  
[REDACTED]

Sehr geeh[REDACTED]

anbei die Mitteilung der uNSB zur Kenntnis und mit der Bitte um weitere Veranlassung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

--  
[REDACTED]  
Zentralreferat Gewerbeaufsicht

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Stresemannstraße 3-5

56068 Koblenz

[REDACTED]  
[www.sgdnord.rlp.de](http://www.sgdnord.rlp.de)

SGD Nord, Obere Landesbehörde - was bedeutet das eigentlich? Das und vieles mehr erklären wir Ihnen in fünf kurzen Videos:<https://sgdnord.rlp.de/ueber-uns/filme>.

Informationen zum Datenschutz sowie zur elektronischen Kommunikation mit der SGD Nord finden Sie auf unserer Internetseite:<https://sgdnord.rlp.de/wichtige-seiten/datenschutz> und <https://sgdnord.rlp.de/service/elektronische-kommunikation>.

Werden auch Sie Teil unseres Teams: <https://sgdnord.rlp.de/stellenangebote>.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]

Gesendet: Montag, 27. Januar 2025 15:52  
[REDACTED]

Betreff: WG: Änderungsantrag der Fa. Geres für 3 Windenergieanlagen in Siesbach

DIESE EMAIL STAMMT VON EINEM EXTERNEN ABSENDER. BITTE BEACHTEN SIE DIES VOR DEM ÖFFNEN VON INTERNET-LINKS ODER DATEIANHÄNGEN.

#####  
#####

Sehr geeh[REDACTED]

die per E-Mail vom 20.01.2024 dargestellt Übersicht entspricht leider nicht den von uns übermittelten Anforderungen.

## Maßnahme 10.3/A3

Die Beschreibung der Maßnahme 10.3/A3 ist noch immer unkonkret und kann so nicht in den Bescheid übernommen werden. Es ist beispielsweise unklar, was "ab etwa Mitte August" bedeuten soll. Kartenmäßige Gegenüberstellungen der alten und neuen Maßnahmenflächen zu 10.3/A3 fehlen. Gutachterliche Bewertungen, wie die Änderungen (Änderungen an der Vermeidungsmaßnahme sowie Änderungen an Bauart, Anzahl und Standorten der WEAn) sich auf den zu erwartenden Erfolg der Maßnahme 10.3/A3 auswirken (mit Begründung) fehlen.

## Übrige naturschutzrechtliche Unterlagen

Ansonsten wurden lediglich Rechenergebnisse der zahlenmäßigen Eingriffsbewertung vorgelegt. Unsere Nachforderungen wurden nicht beachtet. Die Unterlagen sind nicht geeignet, die Änderungen naturschutzfachlich zu bewerten.

## Fazit:

Die Unterlagen sind nach wie vor bezüglich Naturschutz unvollständig. Die Unterlagen sind nicht prüffähig. Die bei der hier anstehenden Änderungsgenehmigung notwendige Prüfung der Änderungen ist nicht möglich.

Unsere Nachforderungen sind in unserer E-Mail vom 08.01.2025 eindeutig dargelegt. Eindeutig nachvollziehbare Darstellungen der Änderung in Text und Karten sind vorzulegen. Es ist nachvollziehbar darzulegen, welchen Eingriff die Änderungen darstellen und ob die Änderungen konkret mit den naturschutzrechtlichen und den artenschutzrechtlichen Vorgaben vereinbar sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]

---

Kreisverwaltung Birkenfeld  
Abt. 9 - Umwelt, Landesplanung und Climate-Change-Management  
Schneewiesenstraße 25  
55765 Birkenfeld

[REDACTED]

Internet: [www.landkreis-birkenfeld.de](http://www.landkreis-birkenfeld.de) <<https://smextp.trendmicro.com:443/wis/clicktime/v1/query?url=http%3a%2f%2fwww.landkreis%2dbirkenfeld.de&umid=57423c43-34e1-4174-8c39-8d09711c5d60&auth=0e071e4deb6e27c7259301f8f53f60380dd86f99-9e17074e13f7a593b052cd4bd3ba162462b90a37>>

Von: [REDACTED]  
Gesendet: Montag, 20. Januar 2025 09:39  
An: [REDACTED]  
Cc: [REDACTED]  
Betreff: AW: Anderungsantrag der Fa. Geres für 3 Windenergieanlagen in Siesbach

Sehr geeh[REDACTED]  
anbei übersende ich Ihnen die gewünschte Gegenüberstellung der Maßnahmen sowie die Ausführungen zur Maßnahme 10.3.

Der Eingriff wird bis Ende dieser Woche im KSP -Portal eingestellt sein.

MfG

Von:

<mai

Gesendet: Dienstag, 7. Januar 2025 08:26

An:

Betreff: WG: Anderungsantrag der Fa. Geres für 3 Windenergieanlagen in Siesbach

Sehr geeh

Weiterleitung der Meldung der unteren NSB zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Zentralreferat Gewerbeaufsicht

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Stresemannstraße 3-5

56068 Koblenz

SGD Nord, Obere Landesbehörde - was bedeutet das eigentlich? Das und vieles mehr erklären wir Ihnen in fünf kurzen Videos:[<https://sgdnord.rlp.de/ueber-uns/filme>](https://sgdnord.rlp.de/ueber-uns/filme). Informationen zum Datenschutz sowie zur elektronischen Kommunikation mit der SGD Nord finden Sie auf unserer Internetseite:[<https://sgdnord.rlp.de/wichtige-seiten/datenschutz>](https://sgdnord.rlp.de/wichtige-seiten/datenschutz) und [<https://sgdnord.rlp.de/service/elektronische-kommunikation>](https://sgdnord.rlp.de/service/elektronische-kommunikation). Werden auch Sie Teil unseres Teams: [<https://sgdnord.rlp.de/stellenangebote>](https://sgdnord.rlp.de/stellenangebote).

Von:

Gesendet: Montag, 6. Januar 2025 14:11

An:

Betreff: WG: Änderungsantrag der Fa. Geres für 3 Windenergieanlagen in Siesbach

DIESE EMAIL STAMMT VON EINEM EXTERNEN ABSENDER. BITTE BEACHTEN SIE DIES VOR DEM ÖFFNEN  
VON INTERNET-LINKS ODER DATEIANHÄNGEN.

#####  
#####

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Unterlagen sind bezüglich "Naturschutz" derzeit unvollständig.

Nach einer ersten kurzen Durchsicht als untere Naturschutzbehörde fehlen derzeit folgende Unterlagen für eine naturschutzfachliche Prüfung:

Es fehlt eine Gegenüberstellung der nach neuem Antrag geplanten zu den mit dem derzeit gültigen Genehmigungsbescheid festgesetzten naturschutzfachlichen Maßnahmen. Die mit der beantragten Änderungsgenehmigung einhergehenden Änderungen sind als solche eindeutig und nachvollziehbar darzustellen. U.a. sind die Änderungen auch für die Maßnahmen zum Schutz des Rotmilans, der Fledermäuse und der Haselmäuse detailliert und nachvollziehbar darzustellen. Eine vergleichende Gegenüberstellung der derzeit im Bescheid festgesetzten Maßnahmen, der Änderungen sowie der künftig geplanten Festsetzungen wäre zielführend.

Die geplante Naturschutz-Maßnahmen sind so detailliert und nachvollziehbar darzustellen, dass diese unverändert als Nebenbestimmungen in den Bescheid übernommen werden können. So ist beispielsweise auch die Maßnahme 10.3. so zu spezifizieren, dass die "Herstellung" und die Bearbeitung der Flächen ganz konkret vorgegeben wird. Die eigentumsrechtliche Absicherung aller Maßnahmenflächen ist ebenfalls so konkret vorzugeben, dass auch diesbezüglich eine Übernahme als Nebenbestimmung in den Bescheid erfolgen kann.

Hinweis:

Der Vorhabenträger als Verursacher des Eingriffs (Eingreifer) hat auf Verlangen der Zulassungsbehörde die erforderlichen Daten nach den Vorgaben des §6 LKompVzVo in digitaler Form zur Verfügung zu stellen. Die erforderlichen Daten sind von dem Eingreifer in der Webanwendung KSP (Kompensationsverzeichnis Serviceportal) einzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

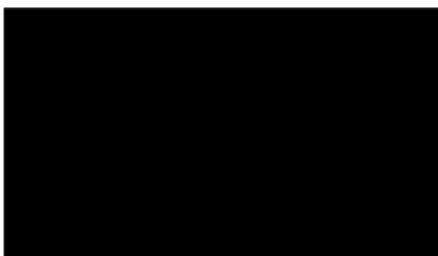
Im Auftrag



---

Kreisverwaltung Birkenfeld  
Abt. 9 - Umwelt, Landesplanung und Climate-Change-Management  
Schneewiesenstraße 25  
55765 Birkenfeld

Tel:



E-Mail:



Internet:

[www.landkreis-birkenfeld.de <https://smex-ctp.trendmicro.com:443/wis/clicktime/v1/query?url=http%3a%2f%2fwww.landkreis%2dbirkenfeld.de&umid=db6ad4cc-3dfe-4ee4-9317-05c2b8bac01a&auth=0e071e4deb6e27c7259301f8f53f60380dd86f99-09b9ac6b4dd6f5f85b89adc99a56526fbc238886>](https://smex-ctp.trendmicro.com:443/wis/clicktime/v1/query?url=http%3a%2f%2fwww.landkreis%2dbirkenfeld.de&umid=db6ad4cc-3dfe-4ee4-9317-05c2b8bac01a&auth=0e071e4deb6e27c7259301f8f53f60380dd86f99-09b9ac6b4dd6f5f85b89adc99a56526fbc238886)

Von [REDACTED]

Gesendet: Freitag, 20. Dezember 2024 08:50

An: [REDACTED]

<ma[REDACTED]>

Betreff: AW: Änderungsantrag der Fa. Geres für 3 Windenergieanlagen in Siesbach

Sehr geeh[REDACTED]

die von Ihnen genutzte E-Mail des Funktionspostfachs von Landesplanung und Naturschutz ist nicht korrekt.

Die korrekte Bezeichnung dieses Funktionspostfachs finden sie im Cc.

Ihre Anschreiben wurden aufgrund von Computerproblemen teilweise erst am 19.12.2024 an die Adressaten weitergeleitet.

Eine Frist bis 03.01.2025 zur Prüfung der Vollständigkeit wird nicht einzuhalten sein.

Wichtiger Hinweis:

Bitte senden Sie die E-Mail für die beiden Funktionspostfächer wegen der Eilbedürftigkeit im Hinblick auf

Umwelt und Landesplanung immer zusätzlich auch an mich und [REDACTED]

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Von [REDACTED]

Gesendet: Dienstag, 17. Dezember 2024 11:10

An: Immissionsschutz, Wasser, Abfall, Bodenschutz <iwa@landkreis-birkenfeld.de <mailto:iwa@landkreis-birkenfeld.de>>; 'rang+natur@landkreis-birkenfeld.de' <rang+natur@landkreis-birkenfeld.de>

[REDACTED]  
Betreff: Anderungsantrag der Fa. Geres für 3 Windenergieanlagen in Siesbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

gestern wurde das o.g. Verfahren eingeleitet. Da die E-Mails mit Zeitverzögerung über das Funktionspostfach der Kreisverwaltung zugestellt werden, möchte ich auf diesem Weg die versandten E-Mails nochmal zuschicken, da Fristen damit verbunden sind. Beim nächsten Verfahren werde ich diese direkt verwenden, wenn Ihrseits nichts dagegen spricht.

Der Link des ersten Schreibens (1. E-Mail) hat wohl nicht funktioniert - daher wurde in der 3. E-Mail ein neuer Link erstellt. Die 2. E-Mail übersende ich vollständigkeitshalber - hier wurde das Passwort zur 1. E-Mail versendet, das jedoch hinfällig ist. Der Einfachheit halber übersende ich nur das Anschreiben an die untere Naturschutzbehörde.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

--

[REDACTED]  
Zentralreferat Gewerbeaufsicht

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Stresemannstraße 3-5

56068 Koblenz

Telefon +492

Telefax +492

[REDACTED]  
[www.sgdnord.rlp.de](http://www.sgdnord.rlp.de)

SGD Nord, Obere Landesbehörde - was bedeutet das eigentlich? Das und vieles mehr erklären wir Ihnen in fünf kurzen Videos:[<https://sgdnord.rlp.de/ueber-uns/filme>](https://sgdnord.rlp.de/ueber-uns/filme). Informationen zum Datenschutz sowie zur elektronischen Kommunikation mit der SGD Nord finden Sie auf unserer Internetseite:[<https://sgdnord.rlp.de/wichtige-seiten/datenschutz>](https://sgdnord.rlp.de/wichtige-seiten/datenschutz) und [<https://sgdnord.rlp.de/service/elektronische-kommunikation>](https://sgdnord.rlp.de/service/elektronische-kommunikation). Werden auch Sie Teil unseres Teams: [<https://sgdnord.rlp.de/stellenangebote>](https://sgdnord.rlp.de/stellenangebote).

Nummer der Eintragung	a) Firma  b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsananschrift, Zweigniederlassungen  c) Gegenstand des Unternehmens	a) Allgemeine Vertretungsregelung  b) Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vorstand, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	Prokura	a) Rechtsform, Beginn und Setzung  b) Sonstige Rechtsverhältnisse  c) Kommanditisten, Mitglieder	a) Tag der Eintragung  b) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1	a) GERES Siesbach GmbH & Co. KG  b) Frankfurt am Main Geschäftsananschrift: An den Bergen 28, 60437 Frankfurt am Main	a) Jeder persönlich haftende Gesellschafter vertritt einzeln. Jeder persönlich haftende Gesellschafter ist befugt, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen.  b) Persönlich haftende Gesellschafterin: GERES Umwelt Management GmbH, Frankfurt am Main (Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 55816)		a) Kommanditgesellschaft  c) Kommanditist/in: GERES Wind Power GmbH, Frankfurt am Main (Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 91674), Einlage: 100.000,00 EUR. Kommanditist/in: GERES PE GmbH, Frankfurt am Main (Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 90320), Einlage: 99.000,00 EUR. Kommanditist/in: GERES International GmbH, Frankfurt am Main (Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 28381), Einlage: 1.000,00 EUR.	a) 18.11.2013  b) Fall 1
2		b) Ausgeschieden als Persönlich haftende Gesellschafterin: GERES Umwelt Management GmbH, Frankfurt am Main (Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 55816) Eingetreten als Persönlich haftende Gesellschafterin: GERES Project Management GmbH, Frankfurt am Main (Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 87112)			a) 23.01.2018  b) Fall 2
3				c) Ausgeschieden als Kommanditist/in: GERES Wind Power GmbH, Frankfurt am Main (Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB 91674). Eingetreten im Wege der Sonderrechtsnachfolge nach GERES Wind Power GmbH, Frankfurt am Main (Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB 91674) mit einer Einlage in Höhe von 100.000,00 EUR, nach GERES PE GmbH, Frankfurt am Main (Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB 90320) mit einer Einlage in Höhe von 99.000,00 EUR und nach GERES International GmbH, Frankfurt am Main (Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB 28381) mit einer Einlage in Höhe von 1.000,00 EUR: Kommanditist/in: GERES Energiesysteme GmbH & Co. KG, Frankfurt am Main (Amtsgericht Frankfurt am Main, HRA 30758), Einlage: 200.000,00 EUR.	a) 21.12.2020  b) Fall 3

Nummer der Eintragung	a) Firma  b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, Zweigniederlassungen  c) Gegenstand des Unternehmens	a) Allgemeine Vertretungsregelung  b) Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vorstand, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	Prokura	a) Rechtsform, Beginn und Setzung  b) Sonstige Rechtsverhältnisse  c) Kommanditisten, Mitglieder	a) Tag der Eintragung  b) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
				Ausgeschieden als Kommanditist/in: <u>GERES PE GmbH, Frankfurt am Main (Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB 90320)</u> . Ausgeschieden als Kommanditist/in: <u>GERES International GmbH, Frankfurt am Main (Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB 28381)</u> .	
4		b) Ausgeschieden als Persönlich haftende Gesellschafterin: <u>GERES Project Management GmbH, Frankfurt am Main (Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 87112)</u>		b) Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Firma ist erloschen. Das Registerblatt ist geschlossen.	a) 05.01.2021  b) Fall 4

**Dienstleistungsvertrag**  
*Übertragung von Projektrechten und Verträgen zum  
Windparkvorhaben Leisel-Siesbach, Kreis Birkenfeld*

zwischen

1. der GERES EnergieSysteme GmbH An den Bergen 28 60437 Frankfurt am Main  
vertreten durch [REDACTED]

- nachfolgend **AN** genannt -

- einerseits -

2. der GERES Power GmbH, An den Bergen 28, 60437 Frankfurt am Main, diese vertreten  
durch [REDACTED]

- nachfolgend **AG** genannt -

- andererseits -

## Vorbemerkung

Der AN ist im Bereich der Windenergie seit über 20 Jahren tätig und betreibt selbst und mit seinen Tochtergesellschaften Windparks in Deutschland.

Der AN in Form der Rechtsvorgängerin GERES EnergieSysteme GmbH & Co. KG schloss im Februar 2022 als Klägerin gegen den Nationalparklandkreis Birkenfeld im Verwaltungsgerichtsverfahren Koblenz mit dem Aktenzeichen 4 K 1090/18 einen Vergleich, der dazu führte, dass die Genehmigungsbehörde (Beklagte) das abgelehnte BlmSchG-Verfahren zu den beantragten **acht Windenergieanlagen (WEA) des Typs Enercon E-101** in der Gemarkung Siesbach-Leisel mit der Bezeichnung Le1-2 und Si 1-6, welche mit Bescheid vom 01.12.2016 abgelehnt wurde, wieder aufnehmen muss.

Zwischenzeitlich wurde das abgetrennte Verfahren zur **WEA Si 6 mit Bescheid vom 18.12.2019 antragsgemäß genehmigt**. Streitbefangen waren nunmehr noch die WEA Le1-2 und Si 1-5. Auf WEA Le1-2 wurde verzichtet und mit BlmSchG Genehmigung vom 10.01.2023 wurden der Anlagen Si 1-5 auf die beantragten WEA vom Typ E-101 genehmigt.

Mit Änderungsgenehmigung vom 08.12.2022 nach §16 BlmSchG wurde die WEA Si 6 in den Typ Enercon E-115 EP3 mit 135m Nabenhöhe abgeändert.

Beiden Vertragspartnern ist bei Vertragsschluss bekannt, dass mit der erwirkten Genehmigung ein WEA Typ genehmigt wurde, der wirtschaftlich nicht mehr zu betreiben ist oder nicht mehr hergestellt wird, so dass auf die Genehmigungen umfangreiche Änderungsgenehmigungen mit neuen Untersuchungen und Gutachten zu beantragen sind. Die abgeschlossenen Nutzungs- und Gestaltungsverträge zu den einzelnen WEA-Projekten sind weit über 8 Jahre alt und müssen ebenso neu angepasst werden.

Diese umfangreichen Arbeiten kann AN nicht ausführen und verkauft daher sämtliche Projektrechte an dem zuvor aufgeführten Projekten an die AG.

Der AG ist ein Unternehmen, dass bereits seit fast 30 Jahren in dem Bereich der Projektierung von Windparks mit Errichtung als Generalunternehmer und Betriebsführung spezialisiert ist und daher Projektrechte und Potenziale bewerten und fehlende Arbeiten leisten kann.

Der AN verkauft das Projekt SIESBACH NORD & SÜD mit allen Rechten und Pflichten der laufenden Verfahren, sowie sämtliche für die Umsetzung und Realisierung benötigten Nutzungs- und Gestaltungsverträge, nebst Baulisten und beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten.

## **1. Verkaufsgegenstand und Übertragung**

Der AG wird für den AN im Namen des AN die bestehenden Verträge überleiten auf den künftigen Betreiber als Tochtergesellschaft des AG und dazu Sorge tragen, dass der AN aus allen Rechten und Pflichten entlassen wird. Nachweis hierzu ist vom AG dem AN vorzulegen.

In einem zweiten Schritt werden alle Baulisten und beschränkt persönliche Dienstbarkeiten (bpD) neu erwirkt und die alten bpD gelöscht. Dieser Vorgang wird ebenfalls durch Einreichung des Änderungsantrags zu den bestehenden BlmSchG-Bescheiden im Projekt nachgewiesen.

## **2. Weiterer Vertragsgegenstand, Planungsziel**

Der AG garantieren die fristgerechte Erfüllung sämtlicher Leistungen gemäß § 1 bis spätestens zum 31.12.2024.

Der AG hat dem AN zum jeden ersten Werktag eines Monats unaufgefordert schriftlich über den jeweiligen Stand des Abschluss-, Übertragungs- und Bewilligungsprozess zu unterrichten. Er hat dabei auch Umstände darzulegen, die dem geplanten Ziel gemäß § 1 und § 2 Abs. 2 entgegen stehen oder den Abschluss-, Übertragungs- und Bewilligungsprozess verzögern oder verhindern könnten.

Die Nutzungsverträge müssen für die Dauer von 30 Nutzungsjahren nebst Eintragung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten für sämtliche für das Projekt benötigten Grundstücke zu Gunsten des künftigen Betreibers bestehen.

Ebenso müssen Grünpächtererklärungen für sämtliche gemäß künftiger BlmSchG-Genehmigung notwendigen Grundstücke erwirkt werden.

Zufahrts- und Kabelnutzungsrechten zu den WEA auf öffentlichen und privaten Flächen im Gebiet des Bebauungsplans oder Flächennutzungsplans werden durch Gestaltungsverträge nebst Dienstbarkeiten schuldrechtlich und dinglich bankkonform gesicherten.

## **3. Vergütung, Umsatzsteuer**

## 4. Garantien des AG

Die AG garantiert dem AN durch ein Garantieversprechen nach § 311 Abs. 1 BGB die Umsetzung der geschuldeten Leistung gemäß § 1.

## 5. Verpflichtungen des AN

Der Käufer verpflichtet sich keine weiteren WEA im Projekt SIESBACH und LEISEL ohne Zustimmung des AN vorzunehmen, damit die geschuldete Leistung unverändert bleibt.

## 6. Anlagen

Sämtliche Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages.

## 7. Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages für unwirksam oder nicht durchführbar erachtet werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung gilt durch eine wirksame Regelung ersetzt, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, falls sie den Punkt bei Abschluss des Vertrages beachtet hätten.

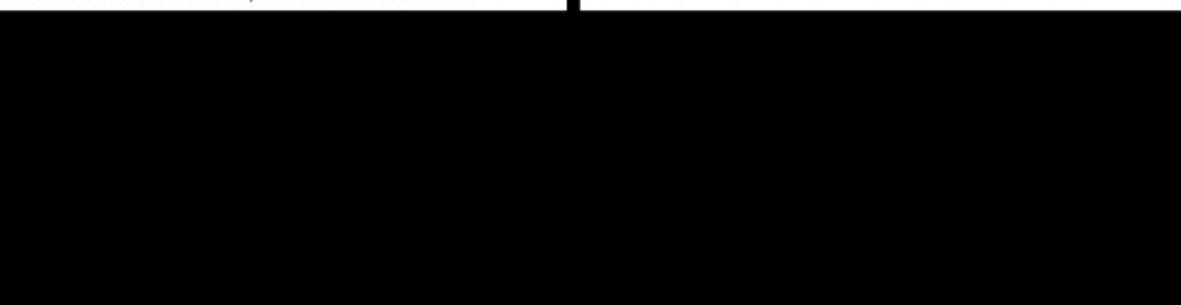
## 8. Sonstiges

Der Abschluss dieses Vertrages und seiner Einzelheiten unterliegen der Vertraulichkeit. Dies gilt nicht soweit dieser Vertrag aus zwingenden rechtlichen Bestimmungen vorgelegt werden müssen.

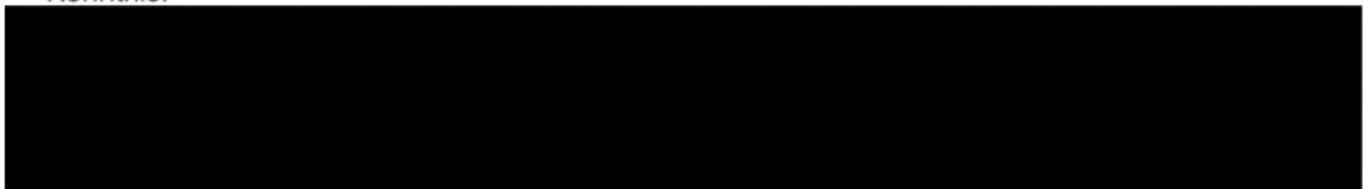
Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden müssen schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformgebotes.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist im kaufmännischen Geschäftsverkehr der Sitz des AG.

Frankfurt am Main, den 30.12.2023



Kenntnis:



**Von:** PP ELT, AS3, Funkplanung  
<PPELT.AS3.Funkplanung@polizei.rlp.de>  
**An:** [REDACTED]  
**Gesendet am:** 20.12.2024 10:45:04  
**Betreff:** AW: Antrag der Fa. Geres für 3 Windenergieanlagen in Siesbach (Änderungsantrag)

Sehr geehrte [REDACTED]

die Überprüfung ergab, dass augenscheinlich keine Beeinträchtigungen unserer Belange erkennbar sind.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

--  
[REDACTED]  
Sachgebiet AS 3 Dienstesicherung/-entwicklung  
AUTORISIERTE STELLE DIGITALFUNK BOS  
POLIZEIPRÄSIDIUM EINSATZ, LOGISTIK UND TECHNIK



Walter-Hallstein-Strasse 22  
55130 Mainz

Telefon 06131  
Telefax 06131  
[REDACTED]

---

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Dienstag, 17. Dezember 2024 16:33  
**An:** PP ELT, AS3, Funkplanung <PPELT.AS3.Funkplanung@polizei.rlp.de>  
**Betreff:** Antrag der Fa. Geres für 3 Windenergieanlagen in Siesbach (Änderungsantrag)

[DIESE EMAIL STAMMT VON EINEM EXTERNEN ABSENDER. BITTE BEACHTEN SIE DIES VOR DEM ÖFFNEN VON INTERNET-LINKS ODER DATEIANHÄNGEN.]

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der o.g. Angelegenheit bitten wir um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

--  
[REDACTED]  
Zentralreferat Gewerbeaufsicht  
STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Stresemannstraße 3-5

56068 Koblenz

Telefon + [REDACTED]

Telefax + [REDACTED]

[www.sgdnord.rlp.de](http://www.sgdnord.rlp.de)

SGD Nord, Obere Landesbehörde – was bedeutet das eigentlich? Das und vieles mehr erklären wir Ihnen in fünf kurzen Videos: <https://sgdnord.rlp.de/ueber-uns/filme>.

Informationen zum Datenschutz sowie zur elektronischen Kommunikation mit der SGD Nord finden Sie auf unserer Internetseite: <https://sgdnord.rlp.de/wichtige-seiten/datenschutz> und <https://sgdnord.rlp.de/service/elektronische-kommunikation>.

Werden auch Sie Teil unseres Teams: <https://sgdnord.rlp.de/stellenangebote>.

**Von:** [REDACTED]  
**An:** [REDACTED]  
**Gesendet am:** 17.12.2024 11:36:08  
**Betreff:** Brandschutztechnische Stellungnahme\_Fa. Geres GmbH\_3  
WEA in Siesbach BIR

Sehr geehrte [REDACTED]

gegen das o.a. Bauvorhaben bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn dieses entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen ausgeführt wird.

*Hinweis:*

*In dem Brandschutzkonzept (Anlage A-303-3) ist in Nummer 6.2 die Angabe enthalten, dass die Gemeinden die notwendige Löschwasserversorgung bereitzustellen haben.*

*Gemäß § 48 Abs. 1 Landeswassergesetz bezieht sich diese Verpflichtung nur auf die Einrichtungen für Trink- und Brauchwasser und auf die mit diesen Einrichtungen verbundene Vorhaltung von Löschwasser für den Brandschutz.*

*Dies bedeutet, dass sofern keine Einrichtungen für Trink- und Brauchwasser vorhanden sind - hiervon ist bei den 3 WKA Standorten auszugehen - die Gemeinden von der Verpflichtung zur Vorhaltung von Löschwasser entbunden sind.*

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

--  
[REDACTED]  
Bauwesen  
STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD  
Stresemannstraße 3-5  
56068 Koblenz  
Telefon +49261 1 [REDACTED]  
Telefax +49261 1 [REDACTED]

[www.sgdnord.rlp.de](http://www.sgdnord.rlp.de)

SGD Nord, Obere Landesbehörde – was bedeutet das eigentlich? Das und vieles mehr erklären wir Ihnen in fünf kurzen Videos: <https://sgdnord.rlp.de/ueber-uns/filme>.

Informationen zum Datenschutz sowie zur elektronischen Kommunikation mit der SGD Nord finden Sie auf unserer Internetseite: <https://sgdnord.rlp.de/wichtige-seiten/datenschutz> und <https://sgdnord.rlp.de/service/elektronische-kommunikation>.

Werden auch Sie Teil unseres Teams: <https://sgdnord.rlp.de/stellenangebote>.

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Montag, 16. Dezember 2024 16:15  
**An:** poststelle@landkreis-birkenfeld.de; info@vgv-birkenfeld.de; office@lgb-rlp.de; LBM (LSV) <Lbm@lbm-BadKreuznach.rlp.de>; landesarchaeologie@gdke.rlp.de; landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de; erdgeschichte@gdke.rlp.de;stellungnahmen@westnetz.de; info@lwk.rlp.de; dlr-mh@dlr.rlp.de; ZdF Oeffentliche Planung <ZdF.Oeffentlicheplanung@wald-rlp.de>; Poststelle22 (SGD Nord) <Poststelle22@sgdnord.rlp.de>; [REDACTED]; Poststelle32 <Poststelle32@sgdnord.rlp.de>; PB24.TOEBA@dwd.de; Luftfahrthindernisse (LSV) <Luftfahrthindernisse@lbt.rlp.de>; verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de; BAIUDBWToeB@bundeswehr.org; netzauskunft@pledoc.de  
**Betreff:** Anschreiben zur Vollständigkeit und Stellungnahme des Vorhabens der Fa. Geres GmbH für 3 Windenergieanlagen in Siesbach BIR

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Einfachheit kommt hier ein neuer Link, über den Sie ohne Passwortschutz in die Antrags- und Planunterlagen zu dem o.g. Vorhaben Einsicht erhalten:

Zusatz für die Kreisverwaltung: bitte an die untere Wasserbehörde, untere Landesplanungsbehörde, untere Bauaufsichtsbehörde, untere Denkmalschutzbehörde und untere Naturschutzbehörde weiterleiten! Danke!  
Zusatz für die VGV: bitte an die OG Siesbach weiterleiten. Danke!

Sollte es wider Erwarten nicht funktionieren, bitte ich um kurze Rückmeldung. Die Unannehmlichkeiten bitte ich zu entschuldigen!

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Zentralreferat Gewerbeaufsicht - Genehmigungsverfahren Windenergie

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Stresemannstraße 3-5

56068 Koblenz

Telefon 0261 1 [REDACTED]

Telefax 0261 1 [REDACTED]

[www.sgdnord.rlp.de](http://www.sgdnord.rlp.de)

Kreisverwaltung · Postfach 12 40 · 55760 Birkenfeld  
Birkenfeld Schneewiesenstr. 25 · 55765 Birkenfeld

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Zentralreferat Gewerbeaufsicht

[REDACTED]  
Stresemannstraße 3-5  
56068 Koblenz

**Kreisverwaltung Birkenfeld**  
**Abt. 6 - Bauen**

**Az.: 61-620-032/25-SE**  
(Bei Rückfragen bitte angeben)

[REDACTED]  
Internet: [www.landkreis-birkenfeld.de](http://www.landkreis-birkenfeld.de)

Birkenfeld, 28.07.2025

**Durchführung der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)**  
**Baurechtliche Stellungnahme (Mitwirkung im Verfahren nach BImSchG)**  
Ihr Schreiben vom 16.12.2024, Az.: 21a/07/5.1/2024/0081 [REDACTED]

Antragsteller:

**Geres Power III GmbH, An den Bergen 28, 60437 Frankfurt**

Antrag vom: *Eingang Kreisverwaltung -untere Bauaufsicht- am:*  
**25.10.2024** **16.12.2024**

Bauvorhaben:

**Errichtung – Windenergieanlagen (WEA S-1 bis S-3) im Windpark „Siesbach Süd“**  
**unsere Bezeichnung: Siesbach 10-12**

Baugrundstück(e):

**Außerbereich(e) - Auf der Straße und Im Eichenbehänk**

Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e)	Bezeichnung:
Siesbach	12	2, 3	<b>WEA S-1</b>
	10	2/1	<b>WEA S-2</b>
	10	2/3	<b>WEA S-3</b>

Sehr geehrte Damen und Herren,

Nach Überprüfung der uns vorgelegten Bauunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass gegen die bestehende Ausführung der vorgenannten Windkraftanlage(n) in bauordnungsrechtlicher Hinsicht unsererseits keine Bedenken bestehen, wenn die Ortsgemeinde und die Verbandsgemeindeverwaltung der v. g. Anlage (n) zustimmen und nachfolgende Auflagen erfüllt werden:

**Von der Stellungnahme betroffene Windkraftanlagen mit ergänzenden Angaben:**

Bezeichnung Antragsteller	Kennung der Bauaufsicht Bezeichnung	Aktenzeichen	Standortkoordinaten (UTM 32)		Höhe ü. NN
WEA S-1	Siesbach 10	032/25-SE	Rechtswert (x)	Hochwert (y)	
WEA S-2	Siesbach 11	033/25-SE	371988	5509076	486 m
WEA S-3	Siesbach 12	034/25-SE	372398	5508757	461 m
			372647	5508299	463 m

## ALLGEMEINE AUFLAGEN UND NEBENBESTIMMUNGEN

### 1 Standsicherheit

- 1.1** Der Nachweis der Standsicherheit des Turms und der Gründung der Anlage hat nach den Richtlinien für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, (Stand Oktober 2012 – Korrigierte Fassung März 2015), des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt), Berlin, zu erfolgen.
- 1.2** Die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen darf nur von den bauaufsichtlich anerkannten Prüfungseinrichtungen durchgeführt werden.  
Die Einhaltung der im Prüfbericht über den Nachweis der Standsicherheit aufgeführten Randbedingungen und Auflagen an die Bauausführung einschließlich der Gründung ist im Rahmen der Bauüberwachung durch Prüfberechtigte, (Prüfingenieure für Baustatik oder Prüfsachverständige für Standsicherheit) zu überprüfen und zu bestätigen.
- 1.3** Die Standfestigkeit des Baugrundes am Aufstellort ist durch ein **Baugrundgutachten** einer sachverständigen Person gemäß SEGBauVO nach Abschnitt 3, Buchstabe H der Richtlinie für Windenergieanlagen **bis zum Baubeginn** durch Vorlage bei der unteren Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen.  
Die Einhaltung der im Baugrundgutachten nach Abschnitt 3, Buchstabe H der DIBt Richtlinie für Windenergieanlagen aufgeführten Randbedingungen und Auflagen an die Bauausführung ist im Rahmen der Bauüberwachung durch Sachverständige nach der rheinland-pfälzischen Landesverordnung über Sachverständige für Erd- und Grundbau (SEGBauVO) zu überprüfen.  
Die Prüfberechtigten (Prüfingenieure für Baustatik oder Prüfsachverständige für Standsicherheit) haben der Genehmigungsbehörde mit dem Bericht über das Ergebnis Ihrer Prüfung der Bauausführung zugleich die Bescheinigung des Sachverständigen nach § 8 SEGBauVO vorzulegen.
- 1.4** Die Prüfung hat ergeben, dass der Abstand zwischen den Turmachsen benachbarter Windenergieanlagen nicht die geforderten Mindestabstände [ $a \geq 8D$  für  $v_{m50} (h)$ ] gem. Punkt.7.3.3 der Richtlinie für Windenergieanlagen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) – korrigierte Fassung März 2015 – erfüllen.  
**Die Turbulenzintensität** infolge der Einflüsse benachbarter Windenergieanlagen ist daher **zu untersuchen**. Gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen – Einwirkung und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung –, ist eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen vorzulegen. Dies betrifft insbesondere typengeprüfte Windenergieanlagen. Soweit im Gutachten festgestellt wird, dass eine gegenüber den Auslegungsparametern erhöhte Turbulenzintensität vorliegt, erfordert dies auch erneute bautechnische Nachweise und Nachweise für maschinentechnische Teile der Windenergieanlage; dies gilt auch für bestehende Anlagen, die derartig durch die neu zu errichteten Anlagen beeinflusst werden. Die Standsicherheit anderer Anlagen darf durch neu hinzukommende Anlagen nicht gefährdet werden.
- Das dem Antrag beigelegte Gutachten der Firma I17 Wind GmbH & Co KG (Bericht-Nr. I17-SE-2024-235) vom 11.06.2024 bezüglich der Standorteignung von WEA's am Standort Siesbach ist als Bestandteil in die Genehmigung aufzunehmen. Die Ergebnisse des Gutachtens sind in der Planung, der Errichtung und im späteren Betrieb zu berücksichtigen.**
- 1.5.** Mit der Ausführung des Fundamentes darf erst dann begonnen werden, wenn die geprüfte und genehmigte Fundamentstatik einschließlich der Bewehrungs- und Konstruktionspläne sowie die Typenstatik des Turms auf der Baustelle vorliegen.
- 1.6.** Die Bauarbeiten dürfen nur in dem Umfang ausgeführt werden, wie diese von den hierfür zugelassenen Prüfstellen und -ämtern für Baustatik freigegeben werden.

## 2 Wiederkehrende Prüfungen

- 2.1 Die Durchführung und der Umfang der wiederkehrenden Prüfungen des Turms und der Gründung hat nach Abschnitt 15 der DIBt Richtlinie für Windenergieanlagen in Verbindung mit dem Wartungspflichtenbuch (Abschnitt 3, Buchstabe L der Richtlinie) und unter Einhaltung der Anforderungen nach Anlage A 1.2.8/6 zur Richtlinie für Windenergieanlagen zu erfolgen.
- 2.2 Die vorgenannten Überprüfungen sind von anerkannten Sachverständigen durchzuführen.

## 3 Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung nach § 35 Abs.5 Satz 2 u. 3 BauGB

- 3.1 Der Antragsteller hat **rechtzeitig vor Baubeginn** gegenüber der Genehmigungsbehörde eine **Verpflichtungserklärung** zum Rückbau der Anlage(n) vorzulegen, so dass die Genehmigungsbehörde die Vollständigkeit der Erklärung prüfen kann.

**Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die für den Rückbau zuständige Behörde das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt hat und die Annahme schriftlich bestätigt hat.**

Zurückzubauen sind neben der ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile (einschließlich der vollständigen Fundamente) die der Anlage dienende Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Windenergieanlage(n) ihren Nutzen verliert. Dazu gehören auch zugehörige Einrichtungen wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstige versiegelte Flächen, sofern diese Bestandteile der Genehmigung sind.

**Die Verpflichtungserklärung ist bei der unteren Bauaufsichtsbehörde zu hinterlegen.**

**Die Aufgabe der dauerhaften Nutzung ist der Genehmigungsbehörde sowie der unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen.**

Für den Rückbau (Abbruch) der Windenergieanlage(n) ist bei der unteren Bauaufsichtsbehörde eine Baugenehmigung zu beantragen.

- 3.2 Zur Sicherstellung des Rückbaus der Windenergieanlage(n) ist **vor Baubeginn** eine **unbefristete selbstschuldnerische Bank- oder Versicherungsbürgschaft** als Sicherheitsleistung bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Die Sicherheitsleistung ist beim Träger der unteren Bauaufsichtsbehörde zu hinterlegen.

Die **Höhe der Sicherheitsleistung** wurde unter Anwendung der Formel aus dem Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 19.04.2024 „Umsetzung der bauplanungsrechtlichen Anforderungen zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch“ berechnet und unter Berücksichtigung einer realen Nutzungsdauer von 25 Jahren wie folgt festgesetzt:



## 4 Sonstiges

- 4.1 Ein Betreiberwechsel ist der unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- 4.2 Zum Besteigen der Windkraftanlage sind unfallsichere Aufstiegseinrichtungen vorzusehen (z. B. Steigschutzleitern gemäß EN 353-1 i.V.m. Sicherheitsgeschirren).

- 4.3** An den baulichen Anlagen sind gem. § 15 Abs. 5 Landesbauordnung (LBauO) dauerhaft wirksame Blitzschutzanlagen vorzusehen. Die Auslegung des Schutzkonzepts hat nach DIN EN 61400-24 zu erfolgen.
- 4.4** Die Windkraftanlage darf erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertig gestellt und sicher betrieben werden kann.
- 4.5** Die Entwurfslebensdauer der Anlage wird nach Abschnitt 9.6.1 der Richtlinie für Windenergieanlagen mit mind. 20 Jahren angenommen.
- 4.6** Die Abstandsflächen der WEA's erstrecken sich vorliegend auf andere Grundstücke. Daher ist die Übernahme der mit dem Bauamt abzustimmenden Abstandsflächen durch Eintragung von **Baulasten** auf die betroffenen Grundstücke spätestens vor Errichtung der Windenergieanlagen öffentlich-rechtlich zu sichern."

**5 Folgende Bescheinigungen sind vor Baubeginn der unteren Bauaufsichtsbehörde in 1-facher Ausfertigung vorzulegen**

- 5.1** Verpflichtungserklärung gem. Ziffer 3.1 zum Rückbau der Windenergieanlagen.
- 5.2** Bürgschaftserklärung gem. Ziffer 3.2 zur Sicherung des Anspruchs des Landkreises Birkenfeld gegenüber des Antragstellers auf Durchführung der vorgenannten Rückbauverpflichtung in Höhe der **berechneten Sicherheitsleistung**.
- 5.3** Bodengutachten mit Angaben der Bodenkennwerte und Grundwasserstände.

**6 Folgende Bescheinigungen sind vor Inbetriebnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde in 1-facher Ausfertigung vorzulegen**

- 6.1** Bescheinigung des Prüfingenieurs (mit Formblatt „Bescheinigung über die Bauausführung“), dass die Windkraftanlage – Fundamente und Turm - entsprechend den von ihm zu verantwortenden Bauunterlagen **ordnungsgemäß ausgeführt wurde** (mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung).
- 6.2** Bescheinigung des Sachverständigen nach § 8 SEG BauVO über die Einhaltung der im Baugrundgutachten aufgeführten Randbedingungen und Auflagen an die Bauausführung. (mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung).
- 6.3** Falls Aufzugsanlagen für den Personen- und Materialtransport eingebaut werden, sind hierüber Bescheinigungen des TÜV über die **ordnungsgemäße Ausführung dieser Aufzugsanlagen** vorzulegen.
- 6.4** Bescheinigung und Protokoll über die ordnungsgemäße Ausführung und Prüfung der Blitzschutzanlagen durch einen Sachverständigen.

## KOSTENMITTEILUNG

Auf Grund der Bestimmungen des Landesgebührengesetzes vom 03.12.1974 (GVBl. S.578) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Landesverordnung über Gebühren und Vergütungen für Amtshandlungen und Leistungen nach dem Bauordnungsrecht (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 09.01.2007 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch § 6 der Verordnung vom 18.03.2021 (GVBl. S. 195), wird folgende Gebühr festgesetzt:

### Gebühr nach **Anlage 1 - Besonderes Gebührenverzeichnis Bauordnungsrecht - Ifd. Nr. 4.13**

- Mitwirkung in Verfahren nach anderen als baurechtlichen Vorschriften - hier für baurechtliche Stellungnahme nach § 84 LBauO.

**Gebühr nach Zeitaufwand:**

Wir bitten Sie, die festgesetzte Gebühr beim Antragsteller anzufordern; diese Gebühr ist innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntgabe dieser Kostenmitteilung unter **Angabe des o. g. Aktenzeichens** auf das **Konto der Kreiskasse Nr. 205095, BLZ 562 500 30**, bei der **Kreissparkasse Birkenfeld** zu überweisen.

-- IBAN: DE 63 5625 0030 0000 2050 95 -- BIC: BILADE55XXX --

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



**Von:** [REDACTED]  
**An:** [REDACTED]  
**Gesendet am:** 17.12.2024 09:50:01  
**Betreff:** WG: Beteiligung TÖB: Anschreiben zur Vollständigkeit und Stellungnahme des Vorhabens der Fa. Geres GmbH für 3 Windenergieanlagen in Siesbach BIR

Sehr geehr[REDACTED]

die Unterlagen sind aus unserer Sicht vollständig.

Ansonsten haben wir das Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Denkmalfachbehörde GDKE/Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren müssen wir nicht mehr beteiligt werden.  
Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Aufgaben der Erdgeschichtlichen Denkmalpflege.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]  
Erdgeschichtliche Denkmalpflege  
Direktion Landesarchäologie  
GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE  
RHEINLAND-PFALZ  
Große Langgasse 29  
D-55116 Mainz  
Telefon 06131-2[REDACTED]  
Mobil 01520-90[REDACTED]

[www.gdke.rlp.de](http://www.gdke.rlp.de)

Die in dieser E-Mail und den dazugehörigen Anhängen (zusammen die „Nachricht“) enthaltenen Informationen sind nur für den Adressaten bestimmt und können vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Sollten Sie die Nachricht irrtümlich erhalten haben löschen Sie die Nachricht bitte und benachrichtigen Sie den Absender, ohne die Nachricht zu kopieren oder zu verteilen oder ihren Inhalt an andere Personen weiterzugeben.

---

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Montag, 16. Dezember 2024 16:15  
**An:** [poststelle@landkreis-birkenfeld.de](mailto:poststelle@landkreis-birkenfeld.de); [info@vgv-birkenfeld.de](mailto:info@vgv-birkenfeld.de); [office@lgb-rlp.de](mailto:office@lgb-rlp.de); LBM (LSV) <[Lbm@lmb-BadKreuznach.rlp.de](mailto:Lbm@lmb-BadKreuznach.rlp.de)>; Landesarchaeologie (GDKE) <[landesarchaeologie@gdke.rlp.de](mailto:landesarchaeologie@gdke.rlp.de)>; Landesdenkmalpflege, (GDKE) <[landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de](mailto:landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de)>; Landesarchäologie / Erdgeschichte (GDKE) <[erdgeschichte@gdke.rlp.de](mailto:erdgeschichte@gdke.rlp.de)>; [stellungnahmen@westnetz.de](mailto:stellungnahmen@westnetz.de); [info@lwk.rlp.de](mailto:info@lwk.rlp.de); [dlr-mh@dlr.rlp.de](mailto:dlr-mh@dlr.rlp.de); ZdF Oeffentliche Planung <[ZdF.Oeffentlicheplanung@wald-rlp.de](mailto:ZdF.Oeffentlicheplanung@wald-rlp.de)>; Poststelle22 (SGD Nord) <[Poststelle22@sgdnord.rlp.de](mailto:Poststelle22@sgdnord.rlp.de)>; [REDACTED] Poststelle32 <[Poststelle32@sgdnord.rlp.de](mailto:Poststelle32@sgdnord.rlp.de)>; PB24\_TOEB@dwd.de; Luftfahrthindernisse (LSV) <[Luftfahrthindernisse@lmb.rlp.de](mailto:Luftfahrthindernisse@lmb.rlp.de)>; [verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de](mailto:verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de); [BAIUDBwToeB@bundeswehr.org](mailto:BAIUDBwToeB@bundeswehr.org);

[netzauskunft@pledoc.de](mailto:netzauskunft@pledoc.de)

**Betreff:** Anschreiben zur Vollständigkeit und Stellungnahme des Vorhabens der Fa. Geres GmbH für 3 Windenergieanlagen in Siesbach BIR

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Einfachheit kommt hier ein neuer Link, über den Sie ohne Passwortschutz in die Antrags- und Planunterlagen zu dem o.g. Vorhaben Einsicht erhalten:

[REDACTED]

Zusatz für die Kreisverwaltung: bitte an die untere Wasserbehörde, untere Landesplanungsbehörde, untere Bauaufsichtsbehörde, untere Denkmalschutzbehörde und untere Naturschutzbehörde weiterleiten! Danke!

Zusatz für die VGV: bitte an die OG Siesbach weiterleiten. Danke!

Sollte es wider Erwarten nicht funktionieren, bitte ich um kurze Rückmeldung. Die Unannehmlichkeiten bitte ich zu entschuldigen!

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]  
Zentralreferat Gewerbeaufsicht - Genehmigungsverfahren Windenergie

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Stresemannstraße 3-5

56068 Koblenz

Telefon 0261 [REDACTED]

Telefax 0261 [REDACTED]

[REDACTED]  
[www.sgdnord.rlp.de](http://www.sgdnord.rlp.de)

## Netzauskunft

PLEdoc GmbH • Gladbecker Straße 404 • 45326 Essen

Telefon 0201/36 59 - 500  
E-Mail netzauskunft@pledoc.de

Land Rheinland-Pfalz  
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
██  
Stresemannstraße 3-5  
56068 Koblenz

zuständig  
Durchwahl ██████████

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom Anfrage an unser Zeichen Datum  
21a/07/5.1/2024/0081 16.12.2024 PLEdoc 20241203110 18.12.2024  
██

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Antrag vom 04.11.2024 der Firma Geres Power III GmbH, An den Bergen 28, 60437 Frankfurt, auf Genehmigung nach dem § 16 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Enercon E138 EP3 E3 mit 160 Meter Nabenhöhe, Nennleistung 4260 kW, insg. 12,78 MW (Änderungsantrag des Genehmigungsbescheides der KV Birkenfeld für 5 WEA vom 10.01.2022)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

**Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.**

**Achtung:** Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen  
PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

**Anlage(n)**

Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2020 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph)

Geschäftsführer: ██████████

PLEdoc GmbH • Gladbecker Straße 404 • 45326 Essen  
Telefon: 0201 / 36 59-0 • Internet: www.pledoc.de  
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 • USt-IdNr. DE 170738401

Zertifikatsnummer  
45326/10-22

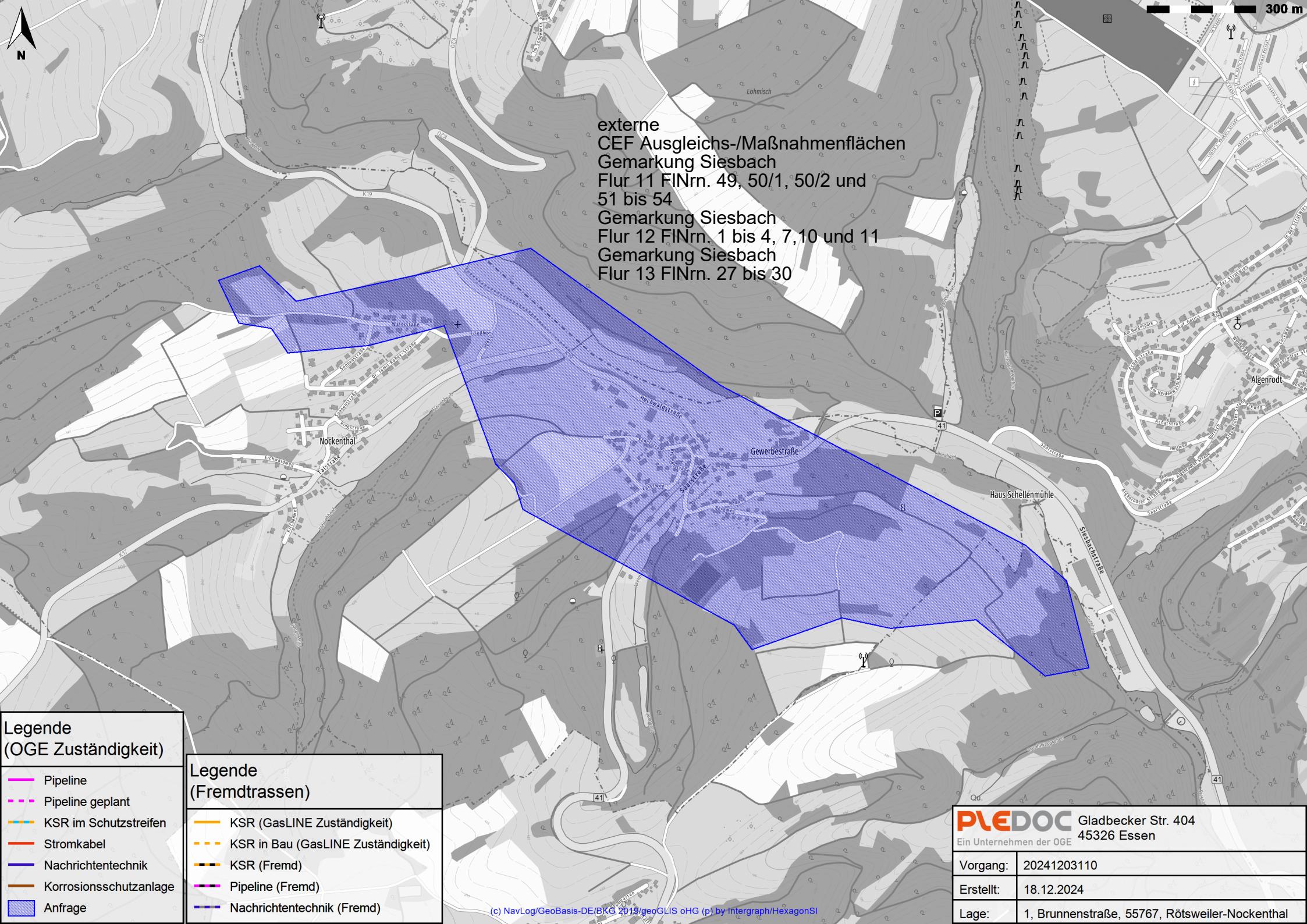


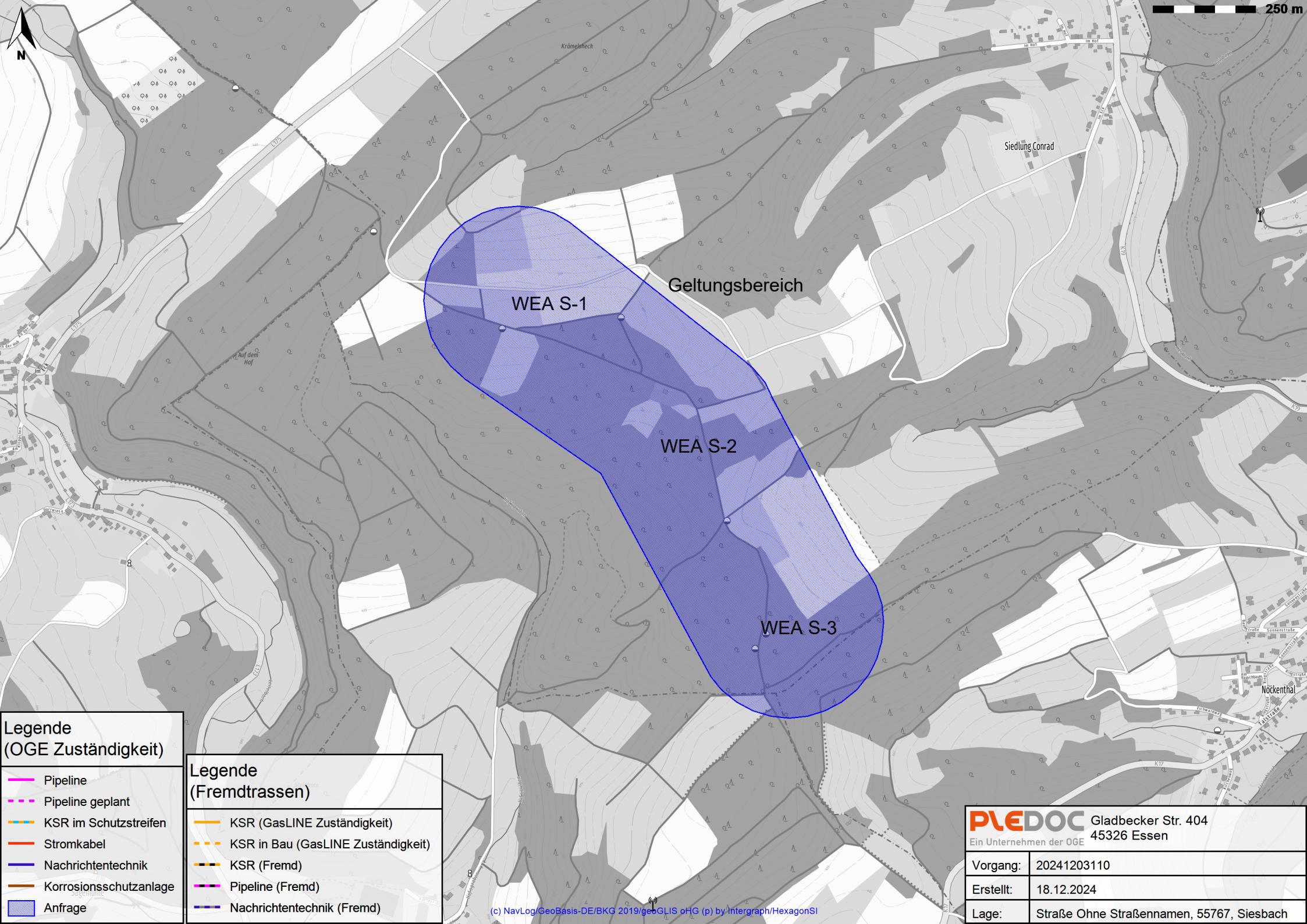
Zertifiziert nach  
DIN EN ISO 9001:2015

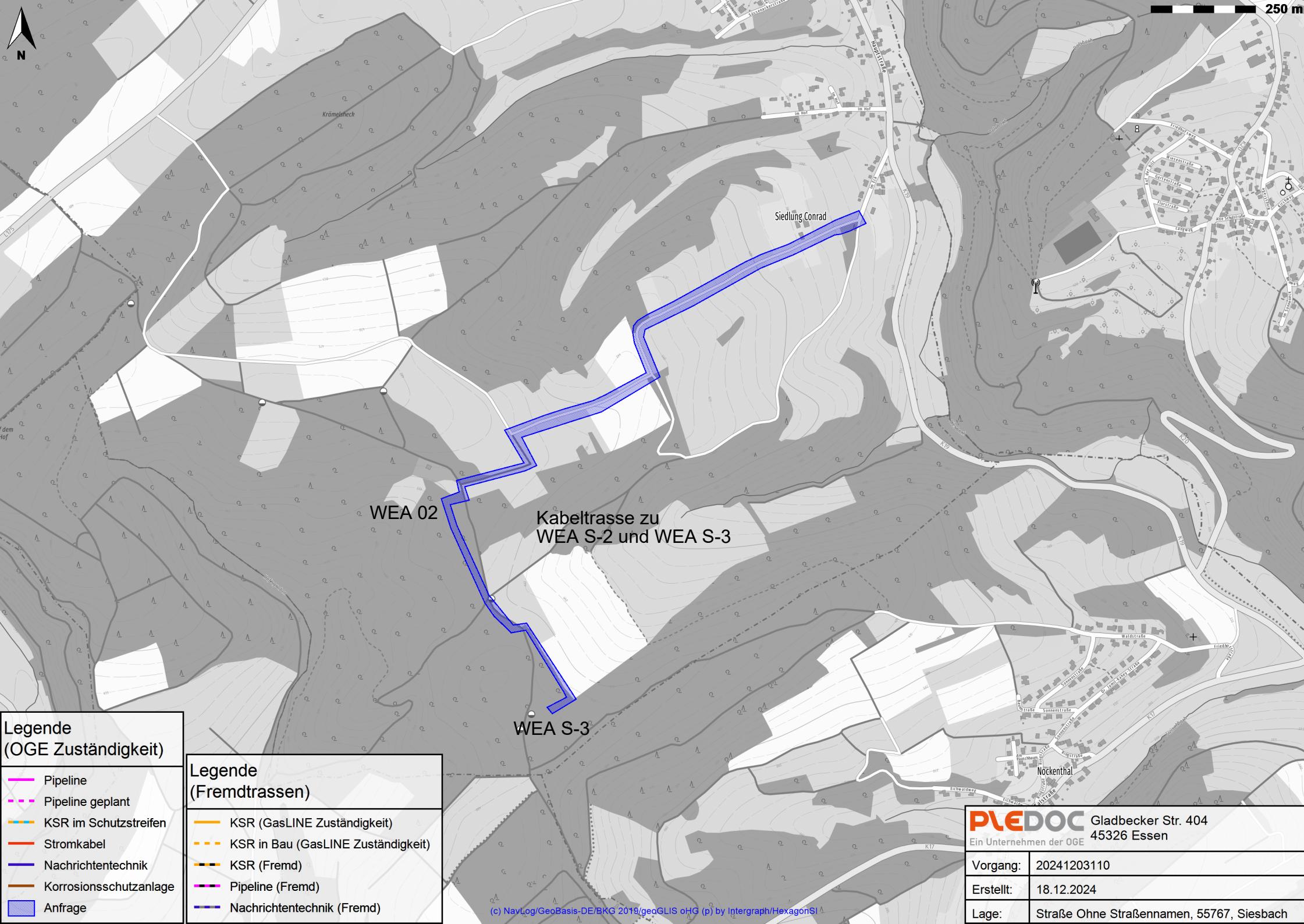
Datenschutzhinweis:

Im Rahmen der Netzauskunft, werden die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens und zur Kontaktaufnahme mit Ihnen verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Die Aufbewahrungs- bzw. Löschungsfrist beträgt 10 Jahre, sofern nicht bei einer von uns jährlich durchgeföhrten Überprüfung ein Zweckfortfall der Aufbewahrung festgestellt wird.

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung und Übertragbarkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten. Zudem haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.







#### Legende (OGE Zuständigkeit)

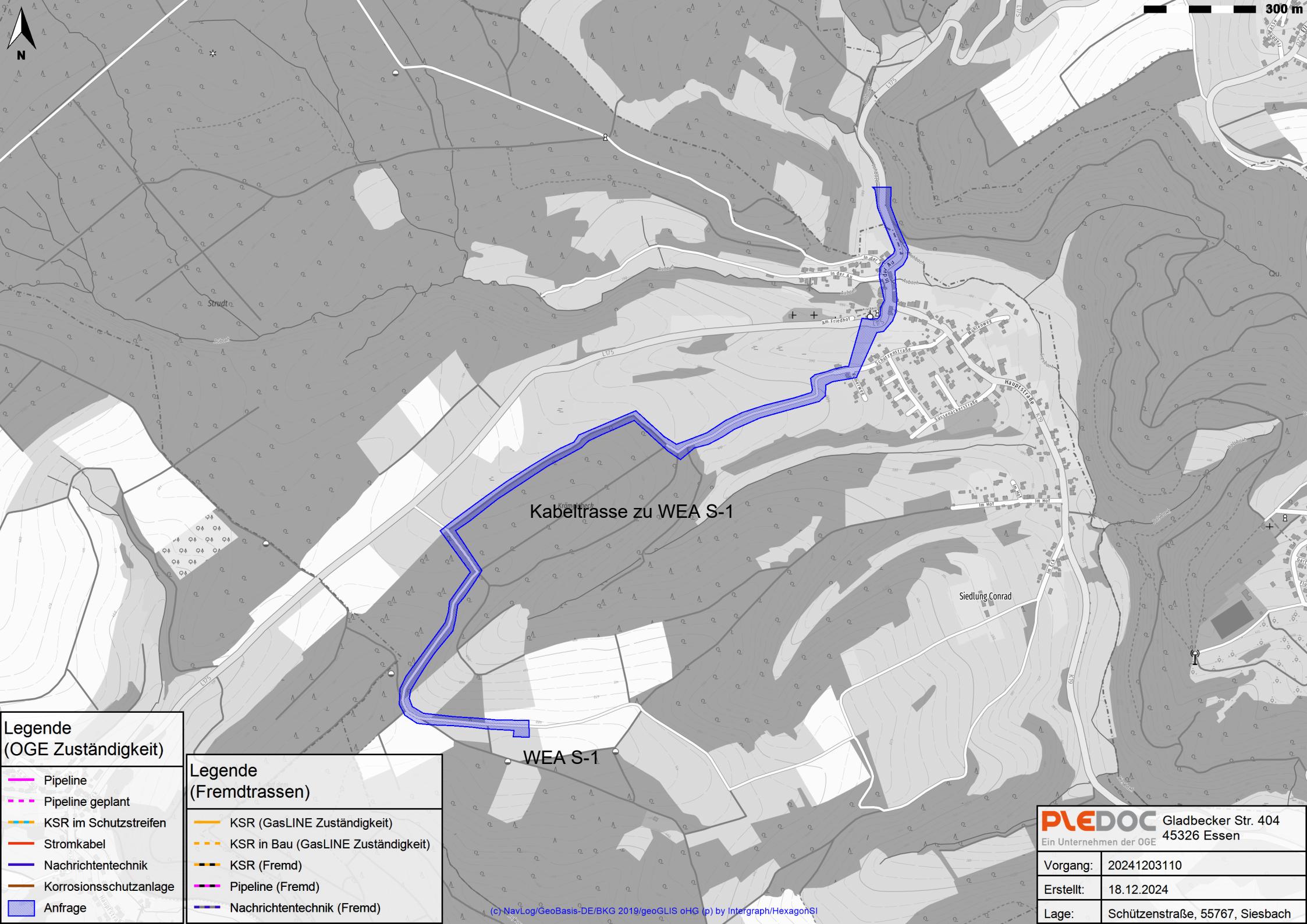
- Pipeline
- Pipeline geplant
- KSR im Schutzstreifen
- Stromkabel
- Nachrichtentechnik
- Korrosionsschutzanlage
- Anfrage

#### Legende (Fremdtrassen)

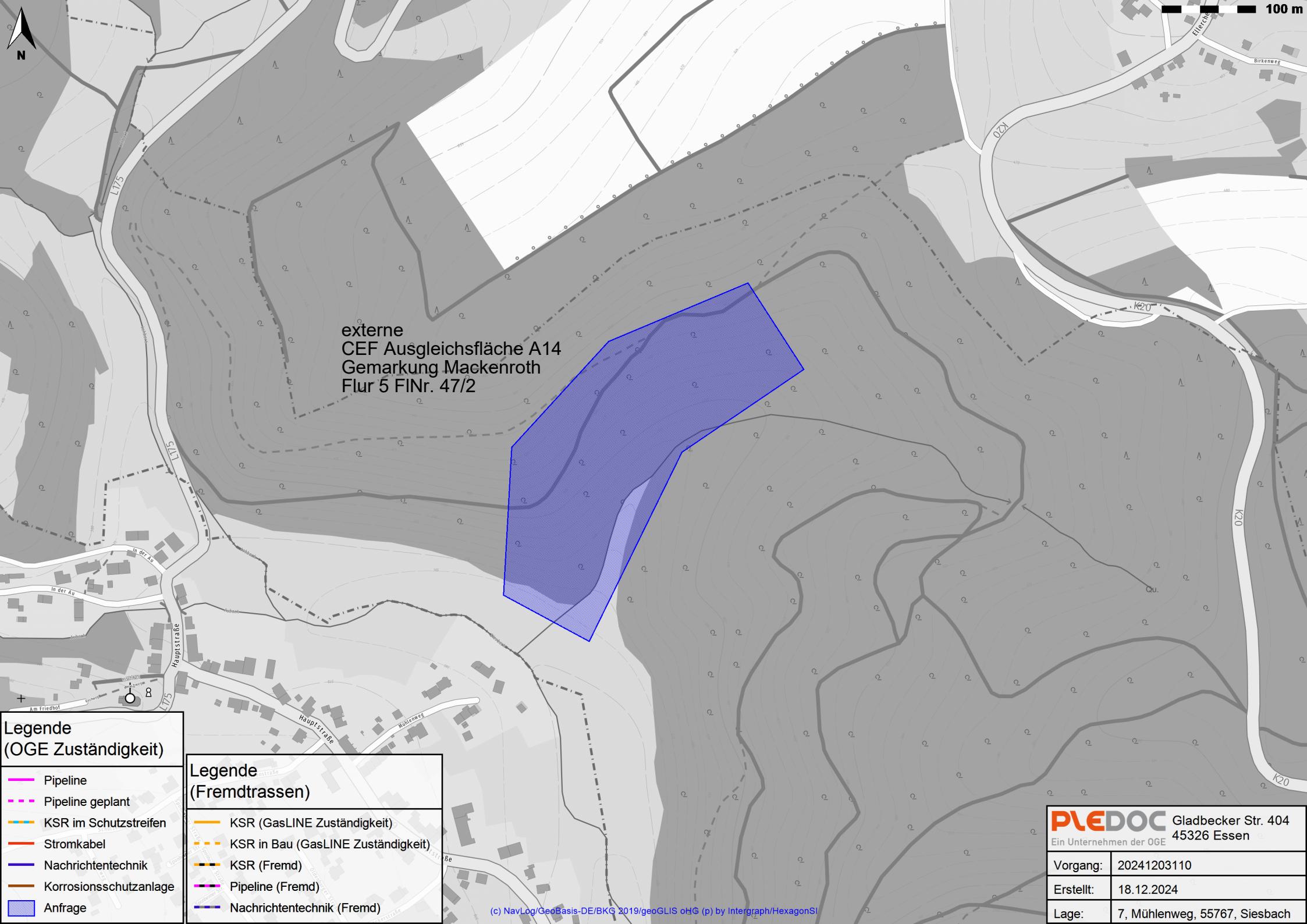
- KSR (GasLINE Zuständigkeit)
- KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit)
- KSR (Fremd)
- Pipeline (Fremd)
- Nachrichtentechnik (Fremd)

**PVEDOC** Gladbecker Str. 404  
Ein Unternehmen der OGE  
45326 Essen

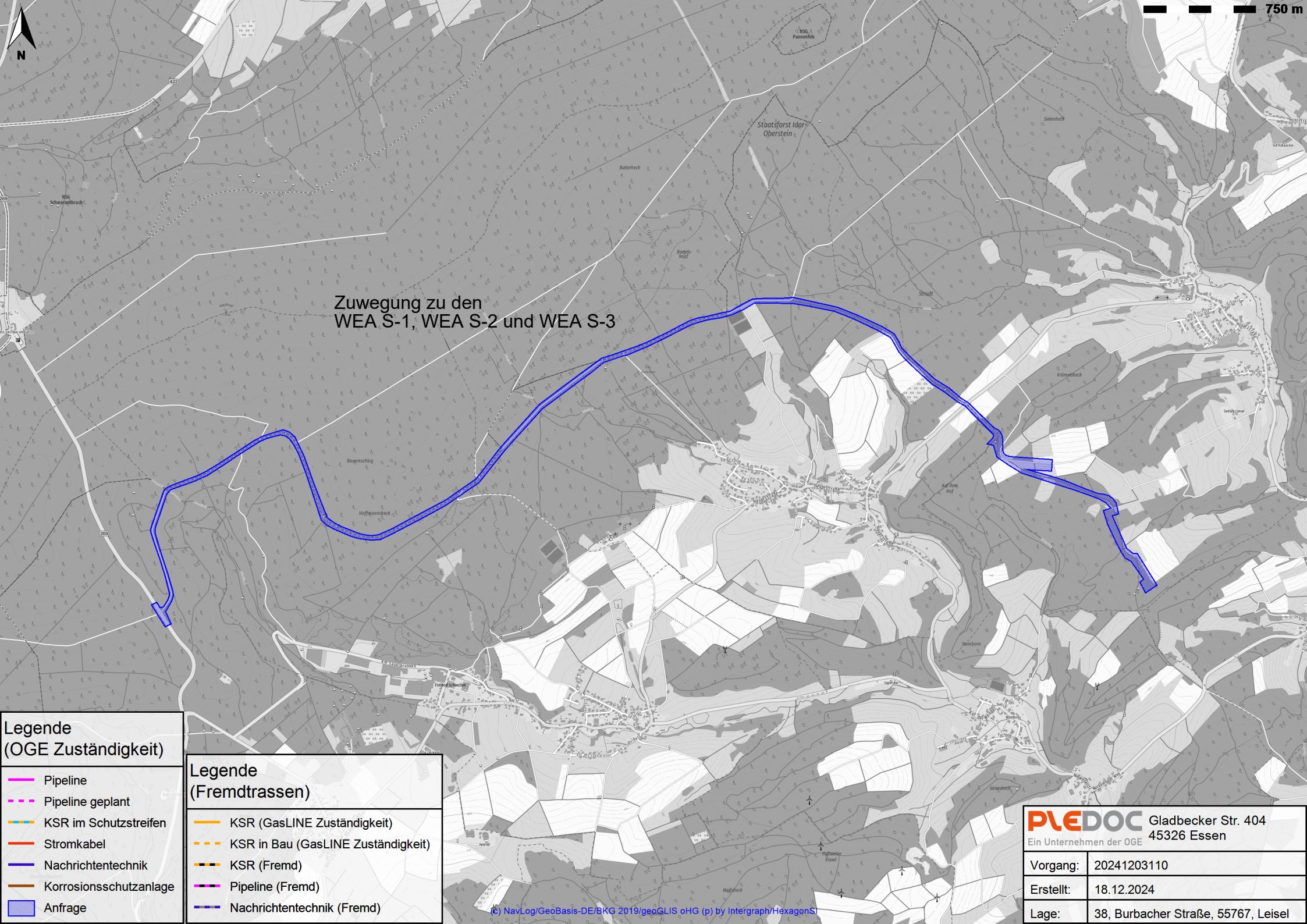
Vorgang:	20241203110
Erstellt:	18.12.2024
Lage:	Straße Ohne Straßennamen, 55767, Siesbach



100 m



<b>PLEDOC</b>	Gladbecker Str. 404
	Ein Unternehmen der OGE
Vorgang:	20241203110
Erstellt:	18.12.2024
Lage:	7, Mühlenweg, 55767, Siesbach



## Legende (OGE Zuständigkeit)

- Pipeline
  - - - Pipeline geplant
  - KSR im Schutzstreifen
  - Stromkabel
  - Nachrichtentechnik
  - Korrosionsschutzanlage
  - Anfrage

## Legende (Fremdtrassen)

- KSR (GasLINE Zuständigkeit)
  - - - KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit)
  - KSR (Fremd)
  - Pipeline (Fremd)
  - Nachrichtentechnik (Fremd)

Vorgang:	20241203110
Erstellt:	18.12.2024
Lage:	38, Burbacher Straße, 55767, Leisel

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Hauptstraße 238 | 55743 Idar-Oberstein

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Stresemannstraße 3-5  
56068 Koblenz

Ref. 21a

im Hause

**REGIONALSTELLE  
GEWERBEAUFSICHT**

Hauptstraße 238  
55743 Idar-Oberstein  
Telefon 06781 565-0  
Telefax 06781 565-1150  
post-  
stelle22@sgdnord.rlp.de  
www.sgdnord.rlp.de

06.03.2025

**Mein Aktenzeichen**  
22/02/5.1/2024/0279  
Bitte immer angeben!

**Ihr Schreiben vom**  
16.12.2024  
21a/07/51/2024/0081

**Ansprechpartner/-in / E-Mail**

**Telefon / Fax**

**Antrag auf Änderungsgenehmigung der Geres Power III GmbH, An den Bergen  
28, 60437 Frankfurt, von drei Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Enercon E138  
EP3 E3 auf der Gemarkung Siesbach**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Erteilung einer Genehmigung nach den §§ 6 und 16 Bundesimmissions- schutzgesetz in Verbindung mit Nr. 1.6.2 V des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für drei genehmigungsbedürftige Windenergieanlagen bestehen von Seiten der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein, keine Einwendungen, wenn die Anlagen entsprechend den vorgelegten Unterlagen, insbesondere der Berechnungen und Annahmen

- der Schallimmissionsprognose der Tractebel Engineering GmbH vom 23.08.2024  
(Projektnummer: 20-25-00021 Rev08)

- der Schattenwurfprognose der Tractebel Engineering GmbH vom 23.08.2024  
(Projektnummer: 20-25-00021 Rev05)

sowie den nachfolgenden Nebenbestimmungen errichtet und betrieben werden.

Um Übersendung einer Ausfertigung des Genehmigungsbescheides wird gebeten.

Bei der Bearbeitung der Stellungnahme sind hier Kosten in Höhe von [REDACTED] entstanden.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



## **Auflagen zur Genehmigung von drei WEA, Gemarkung Siesbach, Flur 12, Flurstücke 2 und 3, Flur 10, Flurstück 2/1 und Flur 10, Flurstück 2/3**

---

Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Windenergieanlagen (WEA), nachfolgend WEA S-1, WEA S-2 und WEA S-3 genannt:

### Windenergieanlage WEA S-1:

Enercon E138 EP3 E3, Nabenhöhe 160 m, Rotordurchmesser 138,25 m, Nennleistung 4,26 MW, Koordinaten (hier: UTM; ETRS 89 Zone: 32): Rechtswert 371988; Hochwert 5509076

### Windenergieanlage WEA S-2:

Enercon E138 EP3 E3, Nabenhöhe 160 m, Rotordurchmesser 138,25 m, Nennleistung 4,26 MW, Koordinaten (hier: UTM; ETRS 89 Zone: 32): Rechtswert 372398; Hochwert 5508757

### Windenergieanlage WEA S-3:

Enercon E138 EP3 E3, Nabenhöhe 160 m, Rotordurchmesser 138,25 m, Nennleistung 4,26 MW, Koordinaten (hier: UTM; ETRS 89 Zone: 32): Rechtswert 372647; Hochwert 5508299

Die Genehmigung bitte ich mit nachfolgenden Nebenbestimmungen zu verbinden:

## Immissionsschutz:

### **Lärm:**

1. Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte dürfen die dort genannten Immissionsrichtwerte als Gesamtbelastung nicht überschritten werden:

Immissionspunkt		IRW nachts
IO 06	Eichwaldweg 14, Rötsweiler-Nockenthal	40 dB(A)
IO 06a	Am Pauschbaum 7, Nockenthal	40 dB(A)
IO 07	Wal dhütte zw. Nöckenthal und Hußweiler	46 dB(A)*
IO 08a	Untere Hauler 10, Wilzenberg	40 dB(A)
IO 08b	Untere Hauler 1, Wilzenberg	40 dB(A)

Die maßgeblichen Immissionsorte werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit einem Mischgebiet bzw. allgemeinen Wohngebiet zugeordnet. Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

\*Nach Absprache wird für diesen Immissionsort wegen der Art der Nutzung ein Immissionsrichtwert zugelassen, welcher um 1 dB(A) höher liegt als der eines Mischgebietes.

2. Die Windenergieanlagen dürfen zu allen Tageszeiten den nachstehend genannten Schallleistungspegel inklusive eines Toleranzbereichs im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze von 90 % gemäß der Formel  
$$Le_{max} = Lw + 1,28 \times \sqrt{(\sigma_P)^2 + (\sigma_R)^2}$$
 nicht überschreiten:

### Tages- und Nachtzeit:

Betriebsmodus 0 s (Betrieb bei Nennleistung):

<b>WEA 1 - 3</b>	berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze $\Delta L = 1,28 \cdot \sigma_{ges}$ lt. Schallimmissionsprognose				
$L_{e,max}$ [dB(A)]	$L_w$ [dB(A)]	$\sigma_P$	$\sigma_R$	$\sigma_{Prog}$	$\Delta L$
107,8	106,1	1,2	0,5	1,0	1,7

$L_w$  und  $L_{e,max}$  werden gemäß vorher genannter Schallimmissionsprognose folgende Oktav-Spektren zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$ [dB(A)]	88,3	94,4	96,3	98,5	101,1	100,4	93,6	79,9
$L_{e,max,Oktav}$ [dB(A)]	90,0	96,1	98,0	100,2	102,8	102,1	95,3	81,6

$L_{e,max}$ : maximal zulässiger Emissionsschallleistungspegel

$L_w$ : Schallleistungspegel laut Herstellerangabe

$L_{W,Oktav}$ : Oktavspektrum

$L_{e,max,Oktav}$ : maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel

$\sigma_P$ : Serienstreuung

$\sigma_R$ : Messunsicherheit

$\sigma_{Prog}$ : Prognoseunsicherheit

$\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ : oberer Vertrauensbereich von 90%

3. Die Emissionsbegrenzungen gelten als eingehalten, wenn für den durch Messung bestimmten Schallleistungspegel ( $L_{w,okt.Messung}$ ) mit der zugehörigen Messunsicherheit  $\sigma_R$  entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass
 
$$L_{w,okt.Messung} + 1,28 \times \sigma_{R,Messung} \leq L_{e,max,Oktav}.$$

4. Die Windenergieanlagen dürfen keine immissionsrelevante Tonhelligkeit ( $K_{TN} \geq 2$  dB(A) gemessen nach den Anforderungen der FGW-Richtlinie) aufweisen.  
Dies gilt für alle Lastzustände.

#### **Schattenwurf:**

5. Durch Einbau einer geeigneten Abschalteinrichtung in die Windenergieanlagen WEA 2 und WEA 3 muss überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass an den in der Schattenwurfprognose berechneten Immissionspunkten der von den Windenergieanlagen erzeugte Schattenwurf insgesamt 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr (worst case) bzw. 8 Stunden pro Jahr (real) bei Addition aller schattenwerfenden Windenergieanlagen nicht überschritten wird.

#### **Hinweis:**

Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z.B. Intensität des Sonnenlichts), ist die Beschattungsdauer auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Monaten (real) bei Addition aller schattenwerfenden Windenergieanlagen zu begrenzen.

6. Bei der Realisierung der Windenergieanlagen müssen neben den im Schattenwurfgutachten exemplarisch und repräsentativ berücksichtigten Immissionspunkten alle weiteren Immissionspunkte in einer später zu erstellenden Rotorschattenwurf-Regelung berücksichtigt werden, an welchen mit Überschreitungen der vorher genannten Richtwerte zu rechnen ist.
7. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors sind die Windenergieanlagen in den Zeiten in denen Schattenwurf auftreten kann solange außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der Windenergieanlage aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.

8. Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer, Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinrichtung für jeden Immissionsort registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls zu registrieren. Die registrierten Daten sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein, in Klarschrift vorzulegen.
9. An den für Schattenwurf relevanten Immissionspunkten müssen alle für die Programmierung erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Hierzu ist eine exakte Vermessung der Positionen der Immissionsflächen und der Windenergieanlagen (z.B. mit DGPS-Empfänger) erforderlich.

Arbeitsschutz:

10. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind zu dokumentieren (§§ 5 und 6 ArbSchG).  
Bei der Festlegung der Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind die „Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit“ (BG-Information –BGI 657/ DGUV Information 203-007 „Windenergieanlagen“) zu Grunde zu legen.
11. Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und an geeigneter Stelle in den Anlagen verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
  - sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransports vom Boden in die Gondel
  - Rettung von Personen im Gefahrenfall
  - Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.
12. Die Rettung von Beschäftigten ist sicher zu stellen. Hierzu sind entsprechende Abseilvorrichtungen inkl. erforderlichem Zubehör in den Windenergieanlagen vorzuhalten.

13. Bei Wartungs- oder Reparaturarbeiten in den Windenergieanlagen müssen stets mindestens zwei Personen gleichzeitig anwesend sein, damit ein Eingreifen, eine Alarmierung und Rettung in Notfällen möglich ist.

Betriebssicherheit/Eisabwurf:

14. Eisansatz an den Rotorblättern in gefahrdrohender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlagen führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig.
15. Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlagen (Fa. Enercon) sowie des Sensors (Fa. Wölfel) unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten des TÜV NORD (Bericht Nr.: 8111 7247 373 D Rev.2 sowie Bericht Nr.: 8111 881 239 Rev.7) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlagen dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.
16. Die Rotorblattenteisung bei laufender Anlage ist nicht zulässig.

Hinweis:

Laut den Herstellern werden derzeit diesbezügliche Untersuchungen zum Einsatz der Rotorblattheizung angestellt. Sollte ein überarbeitetes Gutachten nachweisen, dass es nicht zu erhöhten Gefahren kommt, können diese Nebenbestimmungen ggf. abgeändert oder herausgenommen werden.

Sonstiges:

17. Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein, ist die Inbetriebnahme der genehmigten Windenergieanlagen mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

18. Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf der Windenergieanlagen ist der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein, nach §52b BImSchG unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich mitzuteilen.

Hinweis:

Die Befahranlage/ Aufstiegshilfe ist eine Aufzugsanlage. Aufzugsanlagen stellen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) überwachungsbedürftige Anlagen dar, die regelmäßig wiederkehrend von einer zugelassenen Überwachungsstelle zu prüfen sind (Hauptprüfung). Die Prüfung schließt die Prüfung der Sicherheit der elektrischen Anlage, soweit dies für die Beurteilung der sicheren Verwendung der Aufzugsanlage erforderlich ist, mit ein.

Die Fristen für die Prüfungen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Abs. 6 BetrSichV unter Berücksichtigung der erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen festzulegen. Die festgelegte Prüffrist darf zwei Jahre nicht überschreiten.

Zusätzlich ist in der Mitte des Prüfzeitraums zwischen zwei Hauptprüfungen eine Zwischenprüfung von einer zugelassenen Überwachungsstelle durchzuführen.

Über die Ergebnisse der Prüfungen sind Prüfbescheinigungen zu erstellen.

Hinweis:

Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein, zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Der Bauherr hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist  
oder
- besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,

ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung)
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

Hinweis:

Die übrigen im Genehmigungsbescheid vom 18.01.2023 von der Kreisverwaltung Birkenfeld festgeschriebenen Auflagen, die von der beantragten Änderung nicht berührt sind, gelten uneingeschränkt fort.

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz  
Direktion Landesarchäologie | Außenstelle Trier  
Weimarer Allee 1 | 54295 Trier



DIREKTION  
LANDESARCHÄOLOGIE

Außenstelle Trier

Weimarer Allee 1  
54295 Trier  
Telefon 0651 9774-265  
landesarchaeologie-trier@gdke.rlp.de  
www.gdke.rlp.de

Kreisverwaltung Birkenfeld  
[REDACTED]

Abt. Bauen  
Schneewiesenstrasse 25  
55765 Birkenfeld

Mein Aktenzeichen    Ihr Zoom-Termin  
vom  
17.02.2025  
AZ.:

Ansprechpartner / E-Mail

Telefon / Fax

17.02.2025

Betr.: Betr.: Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG);  
Antrag vom 04.11.2024 der Firma Geres Power III GmbH, An den Bergen 28,  
60437 Frankfurt, auf Genehmigung nach dem § 16 BlmSchG zur  
Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs  
Enercon E138 EP3 E3 mit 160 Meter Nabenhöhe, Nennleistung 4260 kW,  
insg. 12,78 MW (Änderungsantrag des Genehmigungsbescheides der KV  
Birkenfeld für 5 WEA vom 10.01.2022);  
hier: Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier.

Sehr geehrte Damen und Herren,

In der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie sind im Geltungsbereich der o.g. Planung mehrere Fundstellen verzeichnet.

In unmittelbarer Nähe zu WEA\_S-3, ca. 20m südwestlich in der Flur 10: 2/2 und 2/1 „Im Eichenbehänk“ liegen Hügelgräber der Hunsrück-Eifel-Kultur (Fundstelle Siesbach 1, GDKE-interne Bezeichnung; Hügelgruppe „Ameis“). Die Ausdehnung des Hügelgräberfeldes ist nicht bekannt, auch weil die Hügel oberflächlich z.T. stark verschliffen sind. Von ursprünglich acht beobachteten Hügelgräbern im Jahr 1845 waren 2013 bei einer Ortsbegehung durch die Landesarchäologie Trier [REDACTED] noch sechs Hügelgräber zu identifizieren. Diese zeichnen sich auch im aktuellen Lidar-Scan ab. Vergleichbare Hügelgräberfelder der Region können mehrere hundert Hügelgräber umfassen, sodass nicht auszuschließen ist, dass sich bislang nicht erkannte Grabhügel bzw. die Nekropole und damit verbundene Befunde in dem Geltungsbereich der Planung WEA\_S-3 und WEA\_S-1 inklusive Ausbau Zuwegung und Kabeltrasse erstrecken.

Darüber hinaus befindet sich 40m westlich der WEA\_S-1 und 20m westlich eines planungsbedingten Kurvenausbaus ein im Lidar-Scan erkennbare, rundliche Erhebung von ca.

12m Durchmesser (Flur 12, 38), die auf ein verschliffenes Hügelgrab unbekannter Zeitstellung verweisen könnte. Weitere Hügelgräber im Umfeld sind nicht auszuschließen.

Der Ausbaubereich der Zuwegung (Flur 5: 2, 4/1, 7/2 an der Grenze zu Flur 16; Gemarkung Siesbach) gut 520m nordnordwestlich der WEA\_S-1 liegt im Bereich eines bekannten Hügelgräberfeldes (Fundstelle Siesbach 2, GDKE-interne Bezeichnung) mit mindestens sechs Gräbern der Hunsrück-Eifel-Kultur. In diesem Bereich deutet eine Steinkiste mit Urne sowie Münzfunde des Weiteren auf eine römerzeitliche Nachnutzung des Areals als Bestattungsfläche hin.

Aus den oben genannten Gründen hat die Landesarchäologie Trier (GDKE) die besagten Flächen, also die Planflächen von WEA\_S-1, WEA\_S-2 und WEA\_S-3 sowie Teile der Ausbauflächen der Zuwegung als archäologische Verdachtsflächen eingestuft und das Vorhaben im Schreiben vom 21.01.2025 abgelehnt.

Auf Grund der bodendenkmalpflegerischen Betroffenheit hat am 17.02.2025 ein Erörterungstermin über Zoom zwischen [REDACTED] (Landesarchäologie-Trier/GDKE) und [REDACTED] (Projektleiter, Geres; An den Bergen 28, 60437 Frankfurt) stattgefunden. Darin wurde Folgendes von Seite der Landesarchäologie erörtert:

Um abzuklären, in welchem Umfang archäologische Kulturdenkmäler gemäß § 3 DSchG von der Planung betroffen sind, ist eine initiale archäologische Sachverhaltsermittlung von Nöten. Dies sollte in Form einer **geophysikalischen Prospektion** (Magnetik) gemäß den entsprechenden archäologischen Vorgaben in den betroffenen Eingriffsflächen (WEA\_S-1, WEA\_S-2, WEA\_S-3) erfolgen.

In den Ergebnissen dieser zerstörungsfreien Magnetometer-Messungen zeichnen sich archäologische Befunde in der Regel deutlich ab. Die Ergebnisse der Magnetometer-Prospektion müssen i.d.R. durch archäologische Baggersondagen evaluiert werden. Die Ergebnisse der Magnetometer-Prospektion und ggf. evaluierender Baggersondagen dienen als Grundlage für die Bewertung der tatsächlichen archäologischen Betroffenheit sowie für die Beurteilung des weiteren Vorgehens, die ggf. zur archäologischen Ausgrabung der Bereiche, einer betroffenen Teilfläche oder zur Feststellung der Erhaltungswürdigkeit gem. §§ 5, 8 und 22 DSchG RLP führen kann.

Im Ausbaubereich der Zuwegung (Flur 5: 2, 4/1, 7/2 an der Grenze zu Flur 16; Gemarkung Siesbach) gut 520m nordnordwestlich der WEA\_S-1 kann wegen der geringen Größe der betroffenen Fläche eine geophysikalische Prospektion nicht zielführend durchgeführt werden. Eine evaluierende Baggersondage muss hier als Grundlage für die Bewerbung archäologischer Betroffenheit dienen, die ggf. zur archäologischen Ausgrabung der Bereiche, einer betroffenen Teilfläche oder zur Feststellung der Erhaltungswürdigkeit gem. §§ 5, 8 und 22 DSchG RLP führen kann.

Die ggf. notwendigen archäologisch begleiteten Baggersondagen sowie ggf. nötige großflächige Ausgrabungen sind von der GDKE durchzuführen. Dem Einsatz von



Grabungsfirmen würde die GDKE nicht zustimmen bzw. das Einvernehmen gem. §21 (1) DSchG RLP nicht herstellen, da der Einsatz privater Grabungsfirmen weder im DSchG RLP noch in der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur vom 5. August 2011 (MBWWK 9814 – Tgb.-Nr. 1691/09) zur Durchführung des § 21 DSchG RLP vorgesehen ist und zahlreiche organisatorische und rechtliche Fragen ungeklärt bzw. nicht erfüllt sind.

**Da nach § 21 (3) DSchG der Veranlasser von archäologischen Untersuchungen für die Erstattung von Kosten herangezogen werden kann, sind die Prospektionen von dem Bauherren bzw. Veranlasser zu finanzieren und von einem nachweislich befähigten Dienstleister durchzuführen.**

Die GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier ist bei der inhaltlichen und zeitlichen Planung der Prospektionsmaßnahmen zu beteiligen. Bei der Vergabe der Prospektionsarbeiten ist die GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier dann nachrichtlich zu beteiligen.

**Die ausführende Fachfirma benötigt für die Prospektion eine projektspezifische Nachforschungsgenehmigung gemäß § 21 (1) DSchG.**

Die Anfrage der Fachfirmen wird über die Landesarchäologie an die untere Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung weitergeleitet, die die Genehmigung ausstellt.

**Unseren mit Stellungnahme vom 21.01.2025 formulierten Einspruch ziehen wir hiermit zurück.**

Wir weisen darauf hin, dass unsere Zustimmung vorbehaltlich der Durchführung der hier erwähnten Maßnahmen (geophysikalische Prospektion, Sondage und ggf. Grabungsmaßnahme je nach Befundlage) erfolgt.

Davon abgesehen ist insgesamt nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen archäologischen Fundstellen/Denkmäler bekannt. Eine vorbehaltliche Zustimmung der Direktion Landesarchäologie Trier ist an die Übernahme folgender Bedingungen und Auflagen gebunden:

## 1. Bedingungen

- 1.1 Die Zustimmung der Direktion Landesarchäologie Trier erfolgt unter dem bedingenden Vorbehalt der Durchführung einer geophysikalischen Prospektion (Magnetik) im Bereich des Baufeldes der WEA\_S1-3 und ggf. anschließenden von der GDKE Landesarchäologie Trier begleiteten archäologischen Baggersondagen zur Sachverhaltsermittlung.

Im Ausbaubereich der Zuwegung (Flur 5: 2, 4/1, 7/2 an der Grenze zu Flur 16; Gemarkung Siesbach) gut 520m nordnordwestlich der WEA\_S-1 kann wegen der geringen Größe der betroffenen Fläche eine geophysikalische Prospektion nicht

zielführend durchgeführt werden. Eine evaluierende Baggersondage muss hier als Grundlage für die Bewerbung archäologischer Betroffenheit dienen.

Die Ergebnisse der geophysikalischen Prospektion und archäologischen Sondagen dienen als Grundlage für die Bewertung der tatsächlichen archäologischen Betroffenheit sowie für die Beurteilung des weiteren Vorgehens, die gegebenenfalls zur Ausgrabung des Bereichs oder einer archäologisch betroffenen Teilfläche, oder zur Feststellung der Erhaltungswürdigkeit gem. §§ 5, 8 und 22 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Rheinland-Pfalz führen kann. In Abhängigkeit der Ergebnisse der Sachverhaltsermittlung sind, unter Umständen, großflächige archäologische Ausgrabungen im Sinne von § 19 DSchG RLP notwendig und durchzuführen, an deren Kosten der Veranlasser archäologischer Maßnahmen gemäß § 21 (3) DSchG RLP beteiligt werden kann.

- 1.2 Für die Waldflächen sind bereits die Rodungsarbeiten mit der GDKE Trier im Vorfeld abzustimmen, da diese eine Gefahr für archäologische Funde darstellen.
- 1.3 Die Waldbereiche sind zur bodendenkmalpflegerischen Sachverhaltsermittlung nach dem Fällen der Bäume und vor dem Ziehen der Wurzelstöcke (!) durch geophysikalische Prospektionen (Magnetik) nach archäologischen Vorgaben zu untersuchen.

## 2. Auflagen

- 2.1 Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die §§ 17 und 18 DSchG vom 23.3.1978 (GVBl. 1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
- 2.2 Punkte 1.1 und 2.1 entbinden Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
- 2.3 Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.
- 2.4 Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur Vorbereitung der Baumaßnahmen gilt.

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

Sich im Planungsgebiet befindende, aber bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmälern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

gez.  
[REDACTED]

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



# ELEKTRONISCHER BRIEF

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz  
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Postfach 20 03 61  
56003 Koblenz

Emy-Roeder-Straße 5  
55129 Mainz  
Telefon +49 6131 9254 0  
Telefax +49 6131 9254 123  
Mail: office@lgb-rlp.de  
www.lgb-rlp.de

31.01.2025

Mein Aktenzeichen   Ihr Schreiben vom   E-Mail Ansprechpartner/in  
Bitte immer angeben! 16.12.2024  
3240-0434-22/V3 21a/07/5.1/2024/0081

Telefon

**Errichtung und Betrieb von 5 Windenergieanlagen in der Gemarkung Siesbach,  
Flur 10, 11, 12 und 13, div. Flurstücke;**

**Antragsteller: GERES EnergieSysteme GmbH & Co. KG, An den Bergen 28,  
60437 Frankfurt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

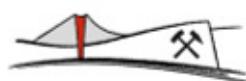
aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

## Bergbau/Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass in den Geltungsbereichen des BlmSchG - Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen in der Gemarkung Siesbach, Flur 10 und 12, div. Flurstücke, sowie der Zuwegungen kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

## Boden:

Wir verweisen auf unsere bodenkundliche Stellungnahme vom 23.05.2022, Az.: 3240-0434-22/V1. Die dort getroffenen Aussagen gelten nach wie vor.





Zusätzlich sind folgende Hinweise zu berücksichtigen:

Für das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden, insbesondere im Rahmen der Rekultivierung, der Wiedernutzbarmachung, des Landschaftsbaus, der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Folgenutzung und der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht insbesondere auf technischen Bauwerken sind die Vorgaben der §§ 6-8 BBodSchV sowie die darin erwähnten DIN 19639, DIN 19731 und DIN 18915 zu beachten. Beim Wiederherstellen des ursprünglichen Zustands solcher Flächen sollte eine ausreichend mächtige durchwurzelbare Bodenschicht etabliert werden. Als Qualitätsziel sind die Bodenverhältnisse der näheren Umgebung heranzuziehen.

Für den Bau der Windenergieanlagen werden 1.257 m<sup>2</sup> dauerhaft voll- bzw. 10.104 m<sup>2</sup> dauerhaft teilversiegelt.

Es handelt sich hierbei um eine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere.

Die Kompensation des Schutzbutes Boden soll über durch Flächenextensivierungen bzw. Landnutzungsänderungen erfolgen. Der Ausgleich bzw. Ersatz der Eingriffe in das Schutzbute Boden (Voll- und Teilversiegelungen) durch Flächenextensivierungen bzw. Landnutzungsänderungen wird als nicht optimal angesehen, jedoch in dieser Form akzeptiert.

Wir empfehlen zukünftig entsprechend des Schaubildes auf Seite 10 des - Praxisleitfadens zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes in Rheinland-Pfalz ([https://mkuem.rlp.de/fileadmin/14/Themen/Naturschutz/Eingriff\\_und\\_Kompensation/Praxisleitfaden\\_Kompensationsbedarf\\_Juni\\_2021.pdf](https://mkuem.rlp.de/fileadmin/14/Themen/Naturschutz/Eingriff_und_Kompensation/Praxisleitfaden_Kompensationsbedarf_Juni_2021.pdf)) verbal-argumentativ zu prüfen, ob die vorgesehene Kompensation den schutzbutebezogenen Kompensationsbedarf abdeckt (siehe auch Kapitel 3 ab S.17 des Praxisleitfadens). Dazu sollten die positiven Auswirkungen der Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzbute Boden explizit textlich erwähnt werden (bspw. die Aufwertung spezieller Bodenfunktionen, dabei sind auch die blau eingefärbten Hinweise auf Seite 20 des Praxisleitfadens hilfreich). Die Erstellung entsprechender Maßnahmenblätter wird empfohlen.



## **Hydrogeologie:**

Fachinformationen zu den hydrogeologischen Untergrundverhältnissen sind im Internetportal des LGB verfügbar unter:

<https://www.lgb-rlp.de/karten-und-produkte/online-karten.html>

Diese geben einen Überblick über die Untergrundverhältnisse im regionalen Maßstab und ersetzen nicht standortbezogene Untersuchungen.

Aus hydrogeologischer Sicht erfolgen zu den im Planungsvorhaben genannten Informationen keine ergänzenden Aussagen.

## **Ingenieurgeologie:**

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für alle Windenergieanlagen werden standortbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. In hängigem Gelände ist das Thema Hangstabilität in die geotechnischen Untersuchungen einzubeziehen.

## **Landeserdbebendienst:**

Erdbebenmessstationen in der näheren Umgebung sind von dieser Planung nicht betroffen.

## **Rohstoffgeologie:**

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 23.05.2022 (Az.: 3240-0434-22/V1), die auch weiterhin ihre Gültigkeit behält.

## **Geologiedatengesetz (GeolDG)**

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzugeben. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das



Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

<https://geoldg.lgb-rlp.de>

zur Verfügung.

Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter

<https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

Mit freundlichen Grüßen

gez.

**Anlage(n):** - Kostenrechnung  
- Kopie unserer Stellungnahme vom 23.05.2022

NATIONALPARK   
LANDKREIS BIRKENFELD

Kreisverwaltung • Postfach 12 40 • 55760 Birkenfeld  
Birkenfeld Schneewiesenstr. 25 55765 Birkenfeld

alles im grünen Bereich....

Kreisverwaltung Birkenfeld  
Abt. 9 - Umwelt -  
Az.: 91-660-002/25 ES  
2025-0001  
(Bei Rückfragen bitte angeben)

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

[REDACTED]  
Postfach 20 03 61  
56003 Koblenz



Birkenfeld, 28.01.2025

**Vollzug der Wassergesetze;**

Änderungsantrag für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen

Antragsteller: Geres Power III GmbH, An den Bergen 28, 60437 Frankfurt

Grundstück: 55767 Siesbach

Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
Siesbach	12	2/0,3/0
Siesbach	10	2/1, 2/3

Ihre Anforderung einer Stellungnahme vom 16.12.2024 Az.: 21a/07/5.1/2024/0081 [REDACTED]

Sehr geeh.

mit o. a. Schreiben hatten Sie uns um Prüfung und Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorhaben gebeten.

Gegen den Änderungsantrag zur Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen auf der o. g. Gemarkung bestehen unsererseits aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, sofern dies entsprechend der folgenden Nebenbestimmungen ausgeführt wird.

**Nebenbestimmungen**

1. Es wird empfohlen, in Windkraftanlagen zwecks Minderung des Gefährdungspotenzials möglichst keine Stoffe oder Gemische zu verwenden, die als deutlich wassergefährdend (WGK 2) oder als stark wassergefährdend (WGK 3) eingestuft sind.
2. Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Absatz 2 AwSV). Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Absatz 2 WHG). Dazu zählen insbesondere die in § 15 AwSV genannten Regeln, unter

anderem die im DWA-Regelwerk als Arbeitsblätter veröffentlichten technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS).

3. Transformatoren und andere Anlagenteile, in denen sich flüssige wassergefährdende Stoffe befinden, müssen nach Maßgabe des § 18 AwSV über eine flüssigkeitsundurchlässige Rückhalteeinrichtung verfügen. Das Rückhaltevolumen muss mindestens dem Volumen entsprechen, dass bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.
4. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
5. Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Absatz 2 AwSV, § 65 Absatz 3 LWG). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.
6. Es sind Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung sowie Maßnahmen zum Aufnehmen von Leckagen vorzusehen, beispielsweise Abschalten von Pumpen, Schließen von Absperreinrichtungen, Verwendung von Bindemitteln, Reinigung der Flächen, Abpumpen oder Absaugen aus Rückhalteeinrichtungen. Die dazu notwendigen Materialien und Hilfsmittel sind in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.
7. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind so schnell wie möglich – längstens innerhalb der maximal zulässigen Beanspruchungsdauer der Rückhalteeinrichtung – von Dichtflächen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste.
8. Die bei einer Betriebsstörung angefallenen festen oder flüssigen Gemische sind ordnungsgemäß entweder als Abfall zu entsorgen oder als Abwasser zu beseitigen.
9. Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine **Anlagendokumentation** gemäß § 43 AwSV zu führen (d. h. zu erstellen und aktuell zu halten). Die Anlagendokumentation ist nach Maßgabe von TRwS 779 Abschnitt 10.3 Absatz 2 zusammenzustellen. Sie ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.
10. Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage(n) der Gefährdungsstufe A dauerhaft anzubringen (§ 44 Absatz 4 AwSV).
11. Nach Maßgabe des § 44 AwSV ist für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (ausgenommen Anlagen nach § 44 Absatz 4) eine **Betriebsanweisung** vorzuhalten. Darin zu regeln sind insbesondere alle wesentlichen Maßnahmen der Betreiberkontrollen, der Instandhaltung, der Instandsetzung, der Notfallmaßnahmen und der Prüfungen. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind festzulegen. Die Betriebsanweisung ist auf Grundlage der Anlagendokumentation zu erstellen. Sie muss dem Betriebspersonal der Anlage

jederzeit zugänglich sein. Das Betriebspersonal der Anlage ist regelmäßig zu unterweisen. Einzelheiten zu Aufbau und Inhalt der Betriebsanweisung können TRwS 779 Abschnitt 10.2 entnommen werden.

12. Die Dictheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Absatz 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.
13. Die einsehbaren Anlagenteile der primären Sicherheit (z. B. Behälter, Rohrleitungen) und der sekundären Sicherheit (Rückhalteinrichtungen) sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren, insbesondere auch die Fugen oder Schweißnähte von Dichtflächen und sonstigen Rückhalteinrichtungen.
14. Umlade- und Abfüllvorgänge sind regelmäßig visuell auf Leckagen zu kontrollieren. Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.
15. Windkraftanlagen sind nach Maßgabe des § 46 Absatz 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen im Sinne des § 2 Absatz 33 AwSV prüfen zu lassen.

### **Gebührenfestsetzung**

Für die Bearbeitung der wasserrechtlichen Stellungnahme sind uns Verwaltungsaufwendungen entstanden, die wir hiermit in Höhe von [REDACTED] angefangene Viertelstunde) festsetzen.

Die Gebühr errechnet sich auf Grund der §§ 2,3,9,10,13 u. 14 Landesgebührengegesetz für Rheinland-Pfalz (LGeBGG) i. V. m. § 113 Landeswassergesetz (LWG) i. V. m. der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) und der Ziffer 11.3.5 der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis).

Der vorstehend errechnete Gebührenbetrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe auf das Konto der

Kreiskasse Birkenfeld

IBAN: DE 63 5625 0030 0000 2050 95

BIC: BILADE55XXX

unter Angabe des Aktenzeichens und der Buchungsstelle [REDACTED] zu überweisen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

[REDACTED]



LANDESBETRIEB  
MOBILITÄT  
BAD KREUZNACH

LBM Bad Kreuznach · Postfach 2661 · 55515 Bad Kreuznach

1.)  
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Postfach 20 03 61  
56003 Koblenz

Ihre Nachricht:  
vom 16.12.2024  
21a/07/5.1/2024/0081

Unser Zeichen:  
(bitte stets angeben)  
WE-B269-L175-100/2024-  
IV 45

Ansprechpartner(in):

Durchwahl:

Datum:  
28.01.2025

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Antrag auf die Errichtung und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen (Enercon E138 EP 3 E3), B269, L175 Siesbach;  
Änderungsantrag des Genehmigungsbescheides der KV Birkenfeld für 5 WEA vom 10.01.2022)**

Antragstellerin: GERES Power III GmbH, An den Bergen 28, 60437 Frankfurt

Sehr geehrte Damen und Herren,

in diesem Zusammenhang beziehen wir uns auf unsere Stellungnahme vom 14.12.2022 mit dem AZ.: WE-B269-L175/2022-IV-IV 45 mit deren Anlagen an die Kreisverwaltung Birkenfeld und verweisen grundsätzlich auf deren weitere Gültigkeit.

In dieser hatten wir die Zustimmung zur Erteilung der Ausnahmen nach § 9 Abs. 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)/§ 22 Abs. 5 Landesstraßengesetz (LStrG) von dem nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 FStrG/§ 22 Abs. 1 Nr. 2 LStrG bestehenden Bauverbot **für die Bau- und Betriebsphase** für die Zufahrt im Zuge der freien Strecke der **B 269** und der **L175** unter **Bedingungen** erteilt. Darüber hinaus hatten wir die als Sondernutzung geltende Erschließung gemäß § 8 Abs. 1+2 FStrG i. V. m. § 8a Abs. 1+6 FStrG i/§§ 41,43 Abs. 1 LStrG im Zuge der freien Strecke der **B 269** bei Station **2,121** für die **Bauphase** und der **L175 (Bauphase nur Queren; Betriebsphase)** bei Station **0.906 widerruflich** zugelassen.

Besucher:  
Eberhard-Anheuser-Str. 4  
55543 Bad Kreuznach

Fon: (0671) 804-0  
Fax: (0671) 804-9920  
Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:  
Rheinland-Pfalz Bank  
(LBBW)  
IBAN:  
DE23600501017401507624  
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführer:  
Franz-Josef Theis  
Stellvertreter:  
Lutz Nink



RheinlandPfalz

Auf den **jetzigen Änderungsantrag** bezogen, bedeutet dies, dass die verkehrliche Erschließung der baulichen Anlagen (3 WEA) über die Zufahrt im Zuge der freien Strecke der

**Straße:** B269  
**von Netzknoten:** 6208 030  
**nach Netzknoten:** 6208 031  
**Station:** 2,121  
**Lagebezeichnung:** zwischen Einmündungen K 49 und K 15

**Straße:** L175  
**von Netzknoten:** 6209 002  
**nach Netzknoten:** 6209 003  
**Station:** 0,906 (Kreuzen für die Bauphase; sowie Betriebsphase)  
**Lagebezeichnung:** zwischen Leisel und Siesbach

wie bisher erfolgen wird, aber dass die 3 WEA mit der **Nabenhöhe von 160 m** und einem **Rotordurchmesser von 138,25 m** größer sind als die 5 WEA (NH 135,40 m; Rotordurchmesser von 101 m) im vorherigen Verfahren.

Größere Anlagen bedeuten größere/längere Transportfahrzeuge in der Bauphase. Daraus ergibt sich für uns als Straßenbaulastträger die Notwendigkeit einer erneuten fachlichen Prüfung, ob die Schleppkurvennachweise ausreichend dimensioniert sind. Die dazu vorgelegten Unterlagen der GERES Power GmbH vom 14.10.2024

- Lageplan Zufahrt Bauphase E138 - B269,
- Lageplan Einfahrt Endausbau B269,
- Lageplan Ausfahrt Endausbau B269 sowie der
- Lageplan Sichtweitendreiecke vom 28.10.2024

wurden diesbezüglich in unserem Hause geprüft und finden unsere Zustimmung, so dass diese **neuen Pläne**, die alten Pläne in unserer eingangs erwähnten Stellungnahme vom 14.12.2022 mit dem AZ.: WE-B269-L175/2022-IV-IV 45 an die Kreisverwaltung Birkenfeld ersetzen. **Somit bilden diese neuen Pläne die Grundlage für die Gestaltung der Zufahrt an der B269 für die Bauphase und unserer Zustimmung (Ausnahmen vom Bauverbot), einschließlich der Sondernutzung.**

Bezüglich des **Planfeststellung für die B269** von Netzknoten 6208 030 nach Netzknoten 6208 031 bei Station 2,121 teilen wir Ihnen mit, dass dieses zeitlich zurückgestellt wurde. Die weitere zeitliche Entwicklung ist offen. Sollte es zu einer zeitlichen Überschneidung kommen gelten auch weiterhin die Ausführungen zu unserer **grundsätzlichen Bereitschaft auf Seite 3 unseres Schreibens vom 14.12.2022**.

**Abschließend verweisen wir auf die erforderliche einvernehmliche Abstimmung seitens der Antragstellerin mit der Unteren Verkehrsbehörde Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit und/oder einer evt. Gefahrenbeschilderung im Bereich der Zufahrt der B269 (für die Bauphase).**

Für diese Amtshandlung wird eine **Verwaltungsgebühr in Höhe von [REDACTED]** festgesetzt.

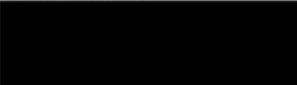
Die Kostenentscheidung ergeht nach dem Landesgebührengesetz (LGeB) für Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung mit der Landesverordnung über die Gebühren der Straßenbau- und Verkehrsverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis).

Die Verwaltungsgebühr ist mit der Erteilung der Stellungnahme fällig. Der/die Antragsteller/in erhält hierzu vom Landesbetrieb Mobilität einen gesonderten Bescheid!

Die PI Birkenfeld und die Verkehrsbehörde erhalten eine Durchschrift dieses Schreibens.

**Zusatz an SGD: Wir bitten Sie dieses Schreiben und unsere Stellungnahme vom 14.12.2022 in die Genehmigung aufzunehmen und uns zu gegebener Zeit eine Durchschrift Ihres Bescheides zukommen zu lassen.**

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



*Anlage: Stellungnahme vom 14.12.2022 (11 Seiten)*



LANDESBETRIEB  
MOBILITÄT  
RHEINLAND-PFALZ

FACHGRUPPE  
LUFTVERKEHR

LBM RLP - Fachgruppe Luftverkehr - Gebäude 667C · 55483 Hahn-Flughafen

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Stresemannstraße 3-5  
56068 Koblenz

ausschließlich per E-Mail:



Ihre Nachricht:  
vom 16.12.2024  
21a/07/5.1/2024/0081

Unser Zeichen:  
(bitte stets angeben)  
VIII-4.12.9.3.5.307/24

Ansprechpartner(in):

Durchwahl:

Datum:  
27.01.2025



### Luftfahrthindernisse in Rheinland-Pfalz

**Errichtung von drei Windenergieanlagen in der Gemarkung Siesbach, Flur 12 und 10, Flurstück 2, 3, 2/1 und 2/3**

**Antragsteller: GERES Power III GmbH, An den Bergen 28, 60437 Frankfurt am Main**

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ergeht folgende Entscheidung.

#### I. Entscheidungen

1. Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen bestehen gegen die Errichtung der Windenergieanlagen

- WEA Siesbach 01 in der Gemarkung Siesbach, Flur 12, Flurstück 2 und 3, mit einer max. Höhe von 715,13 m ü. NN (max. 229,00 m ü. Grund),
- WEA Siesbach 02 in der Gemarkung Siesbach, Flur 10, Flurstück 2/1, mit einer max. Höhe von 92,13 m ü. NN (max. 229,00 m ü. Grund),
- WEA Siesbach 03 in der Gemarkung Siesbach, Flur 10, Flurstück 2/3, mit einer max. Höhe von 691,13 m ü. NN (max. 229,00 m ü. Grund),

keine Bedenken.

2. Die luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird unter Beachtung nachstehender Nebenbestimmungen erteilt.

Besucher:  
Gebäude 667C  
55483 Hahn-Flughafen

Fon: +49 6543 8780 1640  
Fax: +49 261 29141 2217  
Web: lbp.lrp.de

Konto des LBM RP:  
Rheinland-Pfalz Bank  
(LBBW)  
IBAN:  
DE23600501017401507624  
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführer:  
Franz-Josef Theis  
Stellvertreter:  
Lutz Nink



RheinlandPfalz

Gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)“ in Verbindung mit der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15.12.2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4)“ ist an den Windenergieanlagen eine Tages- und Nachkennzeichnung anzubringen.

3. Die Windenergieanlagen sind als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

## **II. Hinweise**

1. Um Nachricht über den Ausgang des Genehmigungsverfahrens wird gebeten.
2. Sollten in dem Gebiet Windenergieanlagen mit einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund abgebaut werden, so bitten wir um entsprechende Mitteilung.

## **III. Nebenbestimmungen**

1. Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder den Grautönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren.  
Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.
2. Das Maschinenhaus ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbriegel in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40 Metern über Grund zu markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
3. Für die Nachkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden).  
Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen.  
Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.
4. Am Turm der Windenergieanlage ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahl- oder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AVV. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu fünf Meter nach

oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

5. Die gemäß § 9 Absatz 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) verpflichtend einzubauende bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) ist dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667C, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, vor der Inbetriebnahme anzuseigen. Der Anzeige sind
  - a. der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle und
  - b. der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2 der AVVbeizufügen.
6. Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV mit einer Wellenlänge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).
7. Die Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Anlage WEA Siesbach 01 bis WEA Siesbach 03 überragt die sie umgebenden Hindernisse signifikant und ist daher ebenfalls zu kennzeichnen. Die Tagesmarkierung durch Farbauftrag ist hiervon ausgenommen.
8. Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss sichergestellt sein, z.B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar sein.
9. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.
10. Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten.  
Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
11. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.
12. Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.

13. Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen.  
Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.
14. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.
15. Zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch sind der  
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH  
bitte nur per E-Mail an [fif@dfs.de](mailto:fif@dfs.de)  
und nachrichtlich dem  
Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM)  
Fachgruppe Luftverkehr  
Gebäude 667C  
55483 Hahn-Flughafen

unter Angabe des Aktenzeichens **Rh-Pf 1936-b**

- a. mindestens sechs Wochen vor Baubeginn und
- b. spätestens vier Wochen nach Fertigstellung
  - a) der Name des Standortes mit Gemarkung, Flur und Flurstücken,
  - b) die Art des Luftfahrthindernisses,
  - c) die geografischen Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden unter Angabe des entsprechenden Bezugsellipsoids,
  - d) die Höhe der Bauwerksspitze in Meter über Grund und in Meter über NN,
  - e) die Art der Kennzeichnungen (Beschreibung)
  - f) sowie ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung oder der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist,

anzuzeigen.

#### **IV. Kostenfestsetzung**

Gemäß §§ 1 und 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) vom 14.02.1984 (BGBl. I S. 346) in Verbindung mit dem Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 2 Abs. 1), Abschnitt V Nr. 13, in der jeweils derzeit gültigen Fassung, wird die Verwaltungsgebühr auf



festgesetzt.

Die Gebühr wird gemäß Rundschreiben des Ministeriums für Finanzen vom 06. Oktober 2004 (MinBl. Rh.-Pf. 2004, S. 371) nach Eingang der Zahlung durch den Gebührenschuldner, spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der Kostenmitteilung fällig und ist unter Angabe der Referenznummer „**VIII41293530724**“ auf folgendes Konto des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz bei der Rheinland-Pfalz Bank (LBBW) zu überweisen:

IBAN: DE23 6005 0101 7401 5076 24  
BIC/SWIFT: SOLADEST600

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

**Dieser Bescheid ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig.**

Landwirtschaftskammer RLP, In der Göbelwies 1, 54340 Bekond

RAUMORDNUNG  
REGIONALENTWICKLUNG  
NATURSCHUTZ

SGD Nord  
Postfach 20 03 61  
  
56003 Koblenz

In der Göbelwies 1  
54340 Bekond  
Telefon 0671 793-300  
Telefax 0671 793-366  
bekond@lwk-rlp.de  
www.lwk-rlp.de

Mein Aktenzeichen   Ihr Schreiben vom  
14.07.02.02      16.12.2024  
Bitte immer angeben! 21a/07/5.1/2024/0081

Ansprechpartner/in / E-Mail      Telefon

28. Januar 2025

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG)**

**Antrag vom 04.11.2024 der Firma Geres Power III GmbH, An den Bergen 28, 60437 Frankfurt, auf Genehmigung nach dem § 16 BlmSchG zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Enercon E 138 EP3 E3 mit 160 Meter Nabenhöhe, Nennleistung 4260 kW, insg. 12,78 MW (Änderungsantrag des Genehmigungsbescheides der KV Birkenfeld für 5 WEA vom 10.01.2022)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

in der Gemarkung Siesbach sollen 3 Windräder errichtet werden, davon 2 auf landwirtschaftlichen Flächen.

Bei der Zuwegung ist darauf zu achten, dass, auch bei einer vorhandenen bituminösen Befestigung der Wirtschaftswege, diese nicht auf die Aufnahme der entsprechenden Lasten ausgelegt sind. Deshalb ist es u. E. zwingend erforderlich, dass zumindest in den nachfolgenden Planungen Regelungen über die Instandhaltung und Erhaltung des Wirtschaftswegenetzes getroffen werden. Hierzu sind die Betreiber der Windkraftanlagen zu verpflichten, da es nicht die Aufgabe der Gemeinden bzw. der Grundstückseigentümer und Landwirte ist, diese Wege in einem entsprechenden Ausbauzustand zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten. Bei den Zuwegungen sind die Zahlungen der Betreiber an die Kommunen konsequent in den Wirtschaftswegehaushalt der Gemeinde einzustellen.

Der Bau von Windenergieanlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen hat so zu erfolgen, dass eine direkte Anbindung an das Wirtschaftswegenetz erfolgt, um zusätzliche Erschließungswege und eine Zersplitterung der Parzelle zu vermeiden.

Für die natur- und artenschutzrechtliche Kompensation werden landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen. Hierbei handelt es sich zum Teil um Maßnahmen, die sich nicht ohne weiteres in die arbeitswirtschaftlichen Abläufe eines landwirtschaftlichen Betriebes einfügen lassen, da diese von vielen Faktoren (z. B. Witterung, Zeit, Arbeitsaufkommen etc.) abhängig sind. Die

Bewirtschaftung der Flächen ist von Witterungseinflüssen abhängig, die genaue Vorgabe des Mahdzeitraumes der Flächen, kann je nach Wetter- und Bodenverhältnissen nicht immer umgesetzt werden.

Hier ist es erforderlich, dass diese Planungen in Abstimmung mit der Landwirtschaft durchgeführt werden und über die Zahlung von Ersatzgeld die Belastung der örtlichen Landwirtschaft minimiert wird. Die Verwirklichung solcher Maßnahmen erfordert Betriebe, in die sich die Maßnahmen langfristig integrieren lassen. Hier ist es wichtig im Austausch zu bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag





Forstamt Birkenfeld | Schloßallee 5-7 | 55765 Birkenfeld

SGD Nord  
Postfach 20 03 61  
56003 Koblenz

Durch die  
Zentralstelle der Forstverwaltung  
Neustadt a.d.W

Forstamt Birkenfeld

Schloßallee 5-7  
55765 Birkenfeld  
Telefon 06782 9834-0  
Telefax 06782 9834-28  
Forstamt.Birkenfeld@wald-rlp.de  
www.wald-rlp.de

Datum : 2025-01-27

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail Telefon / Fax  
63 13 2025-01-21 [REDACTED]  
Bitte immer angeben!

### Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BlmSchG)

**Antrag der Firma Geres Power III GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Enercon E138 EP 3 E3 in der Gemarkung**

Anlage	Gemarkung	Grundstücke	Flur	Nabenhöhe	Rotorradius	Tiefster Punkt des Rotors
WEA 01	Siesbach	2 und 3	12	160 m	69,12 m	90,8 m
WEA 02	Siesbach	2/1	10	160 m	69,12 m	90,8 m
WEA 03	Siesbach	2/3	10	160 m	69,12 m	90,8 m

### Forstbehördliche Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der uns vorgelegten Planungsunterlagen teilen wir Ihnen aus fortfachlicher Sicht zum o.g. Vorhaben Folgendes mit:

Die Firma Geres Power I GmbH beabsichtigt drei WEA vom Typ Enercon E138 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 160 m, einem Rotorradius von 69,12 m und einer Nennleistung von insg. 12,78 MW auf der Gemarkung Siesbach zu errichten.

Die Errichtung der drei WEA wird als „privilegiertes“ Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB beantragt. Die Standorte liegen weder innerhalb eines Vorranggebietes für Windenergie des gültigen Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe noch in einem ausgewiesenen oder geplanten Sondergebiet für die Windenergienutzung gemäß Bauleitplanung. Eine Steuerung durch Planvorbehalt auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde nicht vorgenommen.\*



## I.

Genehmigungstatbestände nach § 14 LWaldG:

Da es sich um ein Genehmigungsverfahren nach BlmSchG handelt, ist auch die Umwandlungsgenehmigung nach § 14 LWaldG im BlmSchG-Bescheid aufgrund der Konzentrationseffekt abschließend zu regeln.<sup>1</sup> Aus forstbehördlicher Sicht ergibt sich folgende waldrechtliche Entscheidung, die als Nebenbestimmung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid aufzunehmen ist:

1. Die Umwandlungsgenehmigung zum Zwecke der Rodung von benötigten Waldflächen für die Errichtung und den Betrieb von WEA in der

Anlage	Gemarkung	Grundstücke	Flur	Nabenhöhe	Rotorradius	Tiefster Punkt des Rotors
WEA 01	Siesbach	2 und 3	12	160 m	69,2 m	90,8 m
WEA 02	Siesbach	2/1	10	160 m	69,2 m	90,8 m
WEA 03	Siesbach	2/3	10	160 m	69,2 m	90,8 m

mit einem Flächenbedarf aufgrund der vorliegenden Planung von:

	Befristete Umwandlungsflächen						Temporäre Rodungsflächen Wiederaufforstung mit Ende der Baumaßnahmen			Rodungs- flächen Gesamt
	(Spalte 2)	(Spalte 3)	(Spalte 4)	(Spalte 5)	(Spalte 6)	(Spalte 7)	(Spalte 8)	(Spalte 9)	(Spalte 10)	(Spalte 11)
	WEA Standort- fläche m <sup>2</sup>	Kranstell- fläche m <sup>2</sup>	Kranaus- legerfläche m <sup>2</sup>	Zuwegung m <sup>2</sup>	Zufahrts- radien m <sup>2</sup>	Rodungsfläche (dauerhaft) Gesamt m <sup>2</sup> (Summe Sp. 2 - 6)	Arbeits- / Montage- fläche m <sup>2</sup>	Lager- fläche m <sup>2</sup>	Rodungsfläche (temporär) Gesamt m <sup>2</sup> (Summe Sp. 8 - 9)	dauerhaft + temporär m <sup>2</sup> (Sp. 7 + 10)
WEA 1						0	151		151	151
WEA 2	419	1.397	4.291	1.157		7.264	2.675	3.972	6.647	13.911
WEA 3	419	1.135	3.185	856		5.595	1.515	2.392	3.907	9.502
WEA 4						0			0	0
WEA 5						0			0	0
WEA 6						0			0	0
...										
...										
Summe:	838	2.532	7.476	2.013	0	12.859	4.190	6.515	10.705	23.564

<sup>1</sup> Entsprechend der Regelung aus § 13 BlmSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein (Konzentrationseffekt), die sich auf „anlagenbezogene Entscheidungen“ erstreckt. Von daher sind die Zuwegung, Zufahrtsradien, Kranstellflächen, Kranausleger-, Arbeits- und Montageflächen sowie Materiallager anlagenrelevant wie die WEA-Standortfläche selbst und daher mit im immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren zu verbescheiden. Die ANLAGEN-Definition nach § 3 Abs. 5 BlmSchG benennt neben den „Betriebsstätten i.e.S.“ auch „sonstige ortsfeste Einrichtungen“.



standortgerechten, heimischen Baumarten abgeschlossen und der Zustand einer gesicherten Kultur eingetreten ist.

## 2.4

Die Wiederaufforstung der temporären Rodungsflächen, die als Montage- und Lagerfläche unmittelbar am Standort der Windenergieanlage notwendig sind, hat innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Anlage zu erfolgen.

### **Begründung:**

Wald darf nach § 14 Abs. 1 LWaldG nur mit Genehmigung der Forstbehörde gerodet und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden.

Entsprechend der Regelung aus § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein (Konzentrationswirkung), die sich auf „anlagenbezogene Entscheidungen“ erstreckt. Von daher sind die Zuwegung, Zufahrtsradien, Kranstellflächen, Kranausleger-, Arbeits- und Montageflächen sowie Materiallager anlagenrelevant wie die WEA-Standortfläche selbst und daher mit im immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren zu verbescheiden. Die ANLAGEN-Definition nach § 3 Abs. 5 BImSchG benennt neben den "Betriebsstätten i.e.S.“ auch "sonstige ortsfeste Einrichtungen".

Durch Auflage ist aufgrund § 14 Abs. 5 LWaldG sicherzustellen, dass von der Genehmigung zur Waldumwandlung erst dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn das Vorhaben auf der Fläche zulässig ist. Da Wald aufgrund seiner zahlreichen positiven Wirkungen für die Umwelt und die Gesellschaft eine Zentralressource darstellt, soll damit eine vorschnelle Zerstörung dieses langfristig angelegten Ökosystems vermieden werden, solange keine Gewähr besteht, dass das auf der gerodeten Fläche beabsichtigte Vorhaben auch tatsächlich durchführbar ist.

Der Sinn der Befristung der Umwandlungsgenehmigung liegt darin begründet, nachteilige Auswirkungen auf die in den §§ 1 und 6 LWaldG beschriebenen Gesamtheit und Gleichwertigkeit der Waldwirkungen zu mindern. Dazu ist die gerodete Fläche im Anschluss an die Genehmigungsdauer nach BImSchG im Sinne eines größtmöglichen gesellschaftlichen Gesamtnutzens umgehend wieder in multifunktionalen Wald zu überführen.

Wird die Genehmigung zur Umwandlung nach § 14 Abs. 1 Satz 5 LWaldG befristet erteilt, so ist durch Auflagen in Verbindung mit einer Bürgschaft sicherzustellen, dass das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird.

Aus forstlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Rodung, wenn die geforderten Auflagen umgesetzt werden.

Alle weiteren Planungsänderungen sind zeitnah mit der Forstbehörde abzustimmen.



## II.

**Gebühren und Auslagen für die Mitwirkung der Forstbehörde:**

Gemäß der Landesverordnung über die Gebühren des Landesbetriebes „Landesforsten Rheinland-Pfalz“ (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 19. Juni 2013 [GVBl. Nr. 11 vom 12.07.2013, S. 266], zuletzt geändert durch LVO vom 20.01.2021 [GVBL. Nr. 5 vom 09.02.2021, S. 35] fallen für die Mitwirkung als zuständige Forstbehörde bei gebührenpflichtigen Genehmigungsverfahren Gebühren und Auslagen an und zwar je genehmigter Anlage

**bis 3 MW Nennleistung in Höhe [REDACTED] bzw. [REDACTED]**  
**über 3 MW Nennleistung in Höhe von [REDACTED] für jedes weitere angefangene MW.**

Im vorliegenden Fall ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von  
[REDACTED]

Die Gebühr auf der Grundlage des Besonderen Gebührenverzeichnisses von Landesforsten ist durch die Kreisverwaltung über den konzentrierenden Genehmigungsbescheid nach BlmSchG zu erheben und an Landesforsten Rheinland-Pfalz weiterzuleiten. Die Höhe der Gebühr ist abhängig von der Anzahl der tatsächlich genehmigten Windenergieanlagen im BlmSchG-Bescheid. Bei Reduktion der beantragten WEA im BlmSchG-Bescheid ist auch diese Gebühr entsprechend zu reduzieren.

Bitte senden Sie uns den BlmSchG-Genehmigungsbescheid in Kopie zu, damit die ausstehende Gebührenforderung von unserer Zentralen Buchhaltung ins Soll gestellt und der Kreisverwaltung die Zahlstelle mitgeteilt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen  
[REDACTED]

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz  
Direktion Landesarchäologie | Außenstelle Trier  
Weimarer Allee 1 | 54295 Trier



DIREKTION  
LANDESARCHÄOLOGIE

Außenstelle Trier

Weimarer Allee 1  
54295 Trier  
Telefon 0651 9774-265  
landesarchaeologie-trier@gdke.rlp.de  
www.gdke.rlp.de

Kreisverwaltung Birkenfeld  
[REDACTED]

Abt. 6 – Bauen  
Schneewiesenstraße 25  
55765 Birkenfeld

Mein Aktenzeichen    Ihr Schreiben vom    Ansprechpartner / E-Mail  
16.12.2024  
AZ:  
21a/07/5.1/2024/0081 [REDACTED]

Telefon / Fax

21.01.2024

Betr.: Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Antrag vom 04.11.2024 der Firma Geres Power III GmbH, An den Bergen 28,  
60437 Frankfurt, auf Genehmigung nach dem § 16 BImSchG zur  
Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs  
Enercon E138 EP3 E3 mit 160 Meter Nabenhöhe, Nennleistung 4260 kW,  
insg. 12,78 MW (Änderungsantrag des Genehmigungsbescheides der KV  
Birkenfeld für 5 WEA vom 10.01.2022);  
hier: Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier.

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie sind im Geltungsbereich der o.g. Planung mehrere Fundstellen verzeichnet.

In unmittelbarer Nähe zu **WEA\_S-3**, ca. 20m südwestlich in der Flur 10: 2/2 und 2/1 „Im Eichenbehänk“ liegen Hügelgräber der Hunsrück-Eifel-Kultur (Fundstelle Siesbach 1, GDKE-interne Bezeichnung; Hügelgruppe „Ameis“). Die Ausdehnung des Hügelgräberfeldes ist nicht bekannt, auch weil die Hügel oberflächlich z.T. stark verschliffen sind. Von ursprünglich acht beobachteten Hügelgräbern im Jahr 1845 waren 2013 bei einer Ortsbegehung durch die Landesarchäologie Trier [REDACTED] noch sechs Hügelgräber zu identifizieren. Diese zeichnen sich auch im aktuellen Lidar-Scan ab. Vergleichbare Hügelgräberfelder der Region können mehrere hundert Hügelgräber umfassen, sodass nicht auszuschließen ist, dass sich bislang nicht erkannte Grabhügel bzw. die Nekropole und damit verbundene Befunde in dem Geltungsbereich der Planung **WEA\_S-3** und **WEA\_S-1** inklusive Ausbau Zuwegung und Kabeltrasse erstrecken.

Die Landesarchäologie Trier hatte in einer Stellungnahme vom 30.04.2013 [REDACTED] LA-Trier, GDKE) die Betroffenheit archäologischer Belange im Falle einer geplanten WEA Si 5 (entspricht WEA\_S-3 in der jetzigen Planung) durch GERES Wind Power GmbH, An den Bergen 28, 60437 Frankfurt, Vorhaben „Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen; 8 Enercon E-101; Nabenhöhe 135,4 m; Rotorradius 50,5 m; Gesamthöhe 185,9 m; Nennleistung 3.050 kW“ bereits mitgeteilt. Die Stellungnahme vom 30.04.2013 wurde hinsichtlich WEA Si 5 (entspricht jetziger WEA\_S-3) am 12.05.2022 nochmals durch die Landesarchäologie Trier bestätigt [REDACTED] LA-Trier, GDKE). Diese Eingaben bei denen die Betroffenheit archäologischer Belange verdeutlicht wurden, haben keinen Eingang in die jetzt vorliegenden Planunterlagen gefunden.

Darüber hinaus befindet sich 40m westlich der **WEA\_S-1** und 20m westlich eines planungsbedingten Kurvenausbaus ein im Lidar-Scan erkennbare, runde Erhebung von ca. 12m Durchmesser (Flur 12, 38), die auf ein verschliffenes Hügelgrab unbekannter Zeitstellung verweisen könnte. Weitere Hügelgräber im Umfeld sind nicht auszuschließen.

Der Ausbaubereich der Zuwegung (Flur 5: 2, 4/1, 7/2 an der Grenze zu Flur 16; Gemarkung Siesbach) gut 520m nordnordwestlich der **WEA\_S-1** liegt im Bereich eines bekannten Hügelgräberfeldes (Fundstelle Siesbach 2, GDKE-interne Bezeichnung) mit mindestens sechs Gräbern der Hunsrück-Eifel-Kultur. In diesem Bereich deutet eine Steinkiste mit Urne sowie Münzfunde des Weiteren auf eine römerzeitliche Nachnutzung des Areals als Bestattungsfläche hin.

Aus den oben genannten Gründen ordnet die Landesarchäologie Trier (GDKE) die besagten Flächen, also die Planflächen von WEA\_S-1, WEA\_S-2 und WEA\_S-3 sowie Teile der Ausbauflächen der Zuwegung als archäologische Verdachtsflächen ein.

**Aus diesem Grunde müssen wir das o.g. Vorhaben zur Zeit ablehnen. Wir bitten Sie um die Vereinbarung eines Gesprächstermins, um die näheren Umstände und die weitere Vorgehensweise besprechen zu können.**

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gem. §§ 19 und 21 Abs. 3 DSchG vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543).

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmälern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.  
Mit freundlichen Grüßen,

gez.  
[REDACTED]

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Nationalparkamt Hunsrück-Hochwald · Brückener Str. 24 · 55765 Birkenfeld

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Postfach 20 03 61  
56003 Koblenz

**Nationalparkamt  
Hunsrück-Hochwald**

Brückener Straße 24  
55765 Birkenfeld

Telefon 06131 884 152 0  
Fax 06131 884 152 999  
E-Mail [poststelle@nlphh.de](mailto:poststelle@nlphh.de)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom  
21a/07/5.1/2024/0081 [REDACTED]

Unser Zeichen Name  
6313 [REDACTED]

Ort, Datum  
Birkenfeld, 20.01.2025

### **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**

**Antrag vom 04.11.2024 der Firma Geres Power III GmbH, An den Bergen 28, 60437 Frankfurt, auf Genehmigung nach dem § 16 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Enercon E138 EP3 E3 mit 160 Meter Nabenhöhe, Nennleistung 4260 kW, insg. 12,78 MW (Änderungsantrag des Genehmigungsbescheides der KV Birkenfeld für 5 WEA vom 10.01.2022)**

### **Stellungnahme des Nationalparkamtes Hunsrück-Hochwald**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 16.12.2024 geben wir hiermit unsere Stellungnahme als beteiligte Fachbehörde zum o.g. Verfahren ab. Unsere Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf unseren Aufgabenbereich als Nationalparkverwaltung. Da die Zuwegung zur Errichtung der WEA teilweise über die Grenze des Schutzgebiets verläuft, erachten wir folgende Nebenbestimmungen als notwendig:

- Eingriffe in Waldränder, beispielsweise im Zuge von Lichtraumprofilierungen, dürfen auf Gebiet des Nationalparks ausschließlich außerhalb der Brut- und Setzzeiten durchgeführt werden (d.h. nicht im Zeitraum 01. März – 30. September).
- Das Fällen von Bäumen auf Seiten des Nationalparks bedarf vorheriger Abstimmung mit dem Nationalparkamt. Hier soll insb. das Fällen von Horst- oder Höhlenbäumen vermieden werden.
- Eingriffe in wegebegleitende Entwässerungsgräben seitens der Nationalparkgrenze bedürfen einer vorherigen Abstimmung mit dem Nationalparkamt. Dies gilt insbesondere dem Schutz von potenziell vorkommenden Amphibien.

Grundlage unserer Einschätzungen sind dabei die gesetzlichen Vorgaben des Staatsvertrags zum Nationalpark Hunsrück-Hochwald (hier insb. §4 Abs 1 – Zweck des Nationalparks) und des BNatSchG (hier insb. §39 - Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen). Der übergeordnete Zweck des Nationalparks ist dabei, in einem überwiegenden Teil des Gebiets den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten. Die



Nationalpark  
Hunsrück-Hochwald



gesetzlichen Vorgaben des §39 BNatSchG bestehen weiterhin auf der Fläche des Nationalparks und sind zusätzlich zu beachten.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Deutscher Wetterdienst - Postfach 30 11 90 – 20304 Hamburg

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Postfach 20 03 61

56003 Koblenz

**Abteilung Finanzen und Service**

Ansprechpartner:

Telefon:

E-Mail:

PB24.TOEB@DWD.DE

Geschäftszeichen:  
PB24HA/07.59.04/PB24RP\_589-2024

Fax:

UST-ID: DE221793973

Hamburg, 09. Januar 2025

**Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen in Siesbach**

Ihr Zeichen: 21a/07/5.1/2024/0081 [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben.

Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



[www.dwd.de](http://www.dwd.de)

Dienstgebäude: Bernhard-Nocht-Str. 76 – 20359 Hamburg, Tel. 069 / 8062 - 0  
Konto: Bundeskasse Halle - Deutsche Bundesbank Leipzig - IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40, BIC: MARKDEFFXXX  
Der Deutsche Wetterdienst ist eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich  
des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr.

Das Qualitätsmanagement des DWD ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015 (Reg.-Nr. Z1180-DE-0922 Deloitte Certification).





BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Stresemannstraße 3-5  
56068 Koblenz

Nur per E-Mail: [Monika.Ackermann@sgdnord.rlp.de](mailto:Monika.Ackermann@sgdnord.rlp.de)

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 / IV-2321-24-BIA	[REDACTED]	0228 5504 [REDACTED]	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	21.01.2025

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange;

hier: 3 WEA in Siesbach

Bezug: 1. Ihr Schreiben vom 16.12.2024 - Ihr Zeichen: 21a/07/5.1/2024/0081 [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Belange der Bundeswehr im o.g. Verfahren nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Trägerin öffentlicher Belange keine Einwände.

Hinweis auf flugbetriebliche Bedenken gem. § 14 LuftVG:

Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde geltend gemacht. Sofern hierbei Einwände geltend gemacht werden, stellt dieser auch einen Verteidigungsbelang i.S.d. § 35 Abs. 3 S. 1 Baugesetzbuch dar.

Ich bitte um Aufnahme des folgenden Textes in den Genehmigungsbescheid:  
„Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail ([baiudbwtoeb@bundeswehr.org](mailto:baiudbwtoeb@bundeswehr.org)) mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzugeben.“



BUNDESAMT FÜR  
INFRASTRUKTUR,  
UMWELTSCHUTZ UND  
DIENSTLEISTUNGEN DER  
BUNDESWEHR

#### REFERAT INFRA I 3

#### Allgemeine Information:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

*Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.*

**INFRASTRUKTUR**

Fontainengraben 200  
53123 Bonn  
Postfach 29 63  
53019 Bonn  
  
Tel. + 49 (0) 228 5504-0  
Fax + 49 (0) 228 550489-5763  
[WWW.BUNDESWEHR.DE](http://WWW.BUNDESWEHR.DE)



BUNDESWEHR

Ich bitte Sie, mich über den weiteren Ausgang des Verfahrens unter Angabe meines Zeichens zu informieren und den entsprechenden Bescheid zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



[WWW.BUNDESWEHR.DE](http://WWW.BUNDESWEHR.DE)

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

INFRASTRUKTUR